

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 4, Jahrgang 1996

Ausgegeben: Hannover, den 15. April 1996

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 51 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Einführung des Datenschutzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 17. November 1995. (ABl. VELKD 1996 Bd. VII S. 3)

Aufgrund des Artikels 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erläßt die Kirchenleitung die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (ABl. Heft 12, S. 505) wird in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands entsprechend angewendet.

§ 2

Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Regelungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 3

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Hannover, den 17. November 1995

Der Leitende Bischof
D. Horst Hirschler

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Kirchenleitung vom 17. November 1995 vollzogen.

Hannover, den 17. November 1995

Der Leitende Bischof
D. Horst Hirschler

Nr. 52 Beschluß der Kirchenleitung über die Regelung der Dienstverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Angestellte) im Bereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 17. November 1995. (ABl. VELKD 1996 Bd. VII S. 3)

Gemäß Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche beschließt die Kirchenleitung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Angestellten der Vereinigten Kirche unter Zustimmung der Mitarbeitervertretung folgendes:

§ 1

Die Angestellten sind in ihrem dienstlichen Handeln und in ihrer Lebensführung dem Auftrag der Kirche verpflichtet, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Den ihnen anvertrauten Dienst haben sie treu und gewissenhaft zu leisten. Diese Verpflichtung bildet die Grundlage der Rechte und Pflichten des Anstellungsträgers und der Angestellten und bestimmt auch deren Zusammenwirken bei der Feststellung und Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten.

§ 2

(1) In den Dienst bei der Vereinigten Kirche kann nur übernommen werden, wer

1. a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist oder
 - b) Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland als Mitglied angehört,
2. bereit ist, seinen Dienst so zu tun und sein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Kirche erwartet werden muß,
3. die für seinen Dienst erforderliche Ausbildung erhalten, die vorgeschriebene Prüfung bestanden und die vorgeschriebene Probezeit mit Erfolg zurückgelegt hat, und
4. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern.

(2) Von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 in bezug auf die Ausbildung und Prüfung kann das Lutherische Kirchenamt Befreiung erteilen. Die Kirchenleitung ist über die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 1 zu unterrichten.

(3) Die Befreiung nach Absatz 2 darf nur erfolgen, wenn es im Hinblick auf die Aufgabe verantwortet werden kann. Im Fall einer Befreiung von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 ist darüber hinaus erforderlich, daß der oder die Angestellte bereit ist, in seinem oder ihrem dienstlichen Handeln die Verpflichtung nach § 1 zu übernehmen. Angestellte, die hauptamtlich am Verkündigungsdienst teilnehmen, müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 Buchstabe a erfüllen.

(4) Haben Voraussetzungen nach Absatz 1 bei Begründung des Dienstverhältnisses nicht vorgelegen oder fallen sie weg und wird Befreiung nach Absatz 2 nicht erteilt, so ist das Dienstverhältnis nach Maßgabe des kirchlichen Rechts zu beenden.

§ 3

Bei Antritt des Dienstes legen die Angestellten folgendes Gelöbnis ab:

»Ich verspreche, den mir anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Kirche erwartet werden muß.«

§ 4

(1) Auf die privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Angestellten der Vereinigten Kirche und ihrer Einrichtungen sind die Bestimmungen der Dienstvertragsordnung der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen (DienstVO) vom 16. Mai 1983 (ABl. Hannover 1983 S. 65)

in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Beschluß etwas anderes ergibt.

(2) Dienstverträge werden nach den Bestimmungen der Dienstvertragsordnung nach Absatz 1 abgeschlossen. Absatz 1 ist Bestandteil der Dienstverträge und in ihnen ausdrücklich zu erwähnen.

(3) Die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands geltenden Vorschriften über das Personalaktenrecht gelten entsprechend.

§ 5

(1) Die Angestellten werden bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versichert. Die Zusatzversorgung wird entsprechend der jeweils geltenden Satzung dieser Kasse gewährt.

(2) Absatz 1 ist Bestandteil der Dienstverträge.

§ 6

(1) Die Kirchenleitung behält sich vor, Änderungen der Dienstvertragsordnung ganz oder teilweise mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung auszuschließen oder zeitweilig auszusetzen, wenn es die Belange des kirchlichen Dienstes der Vereinigten Kirche erfordern.

(2) Stimmt die Mitarbeitervertretung der Ausschließung oder der zeitweiligen Aussetzung nicht zu, entscheidet die nach dem Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Lutherischen Kirchenamts und der Einrichtungen der Vereinigten Kirche gebildete Schlichtungsstelle.

§ 7

Die Vereinigte Kirche wirkt darauf hin, daß sie an der Arbeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen angemessen beteiligt wird.

§ 8

Erworbene Rechte bleiben gewahrt.

§ 9

(1) Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Der Beschluß vom 1. Mai 1964 (ABl. Bd. II S. 67) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluß über die Einführung des Vorruhestandes für Angestellte vom 15./16. Mai 1986 aufgehoben.

Hannover, den 17. November 1995

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 53 Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrersbesoldungs- und -versorgungsgesetz.

Vom 18. Januar 1996. (KABl. S. 11 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrersbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 190) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz in ihrer ursprünglichen Fassung vom 10. November 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 179),
2. die Änderungsverordnung vom 15. Mai 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 41),
3. die Änderungsverordnung vom 30. August 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131),
4. die Änderungsverordnung vom 30. Mai 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 103) und
5. die eingangs genannte Änderungsverordnung vom 12. Dezember 1995.

Die Rechtsvorschriften wurden auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 2 und des § 9 Abs. 3 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 40), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 14. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 163), erlassen.

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers
Vorsitzender

**Verordnung
des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
über die Gewährung von Zulagen
nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz
in der Fassung vom 18. Januar 1996**

§ 1

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Pfarrer, denen als allgemeinkirchliche Aufgabe die Wahrnehmung der Seelsorge in einer Justizvollzugseinrichtung oder in einer Psychiatrischen Krankenanstalt hauptamtlich übertragen ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nichtruhegehaltfähige Zulage unter den gleichen Voraussetzungen und in der Höhe, wie sie Beamten des Landes Niedersachsen nach den Besoldungsordnungen als Stellenzulage zusteht.

§ 3

Pfarrer, denen als allgemeinkirchliche Aufgabe die Lehrtätigkeit an einer kirchlichen Hochschule hauptamtlich übertragen ist und die zusätzlich zu dieser Aufgabe Leitungsaufgaben an der Hochschule wahrnehmen, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben eine nichtruhegehaltfähige Zulage unter den gleichen Voraus-

setzungen und in der Höhe, wie sie Beamten des Landes Niedersachsen in der Hochschulleitung als Stellenzulage zusteht.

§ 4

(1) Eine nichtruhegehaltfähige Wohnungsausgleichszulage gemäß § 9 Abs. 3 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes wird nur gewährt, wenn

1. sich sowohl der Dienstsitz als auch der Hauptwohnsitz in einer politischen Gemeinde befinden, für die nach den jeweils geltenden wohngeldrechtlichen Vorschriften die Mietenstufe A oder höher festgelegt ist, und
2. der monatliche Mietzins (ohne Nebenkosten) für eine nach Ausstattung und Größe angemessene Wohnung die höchste Dienstwohnungsvergütung nach der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 um mindestens 30 vom Hundert übersteigt.

(2) Eine Wohnungsausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn

1. dem Pfarrer eine angemessene Wohnung im Rahmen der Wohnungsfürsorge angeboten wird,
2. auch der Ehegatte des Pfarrers Einkommen hat, es sei denn, der Pfarrer weist nach, daß die Einkünfte des Ehegatten, die sich jeweils aus § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Beihilfevorschriften ergebende Grenze nicht übersteigen,
3. dem Pfarrer als allgemeinkirchliche Aufgabe die Lehrtätigkeit an einer kirchlichen Hochschule übertragen ist.

(3) Die Wohnungsausgleichszulage wird monatlich mit den Dienstbezügen gezahlt und beträgt

1. bei einem alleinstehenden Pfarrer 15 vom Hundert,
2. bei einem verheirateten Pfarrer ohne unterhaltsberechtignte Kinder 25 vom Hundert,
3. bei einem verheirateten oder alleinstehenden Pfarrer mit unterhaltsberechtignten Kindern 35 vom Hundert

des jeweils zustehenden Ortszuschlages.

(4) Die Wohnungsausgleichszulage wird frühestens von dem Kalendermonat an gewährt, in dem der Antrag gestellt ist.

(5) Haben sich die Voraussetzungen, die zur Gewährung einer Wohnungsausgleichszulage geführt haben, wesentlich geändert, so kann die Wohnungsausgleichszulage ganz oder teilweise widerrufen werden. Sie ist nicht zu widerrufen, wenn der Pfarrer bei Übertragung einer neuen allgemeinkirchlichen Aufgabe keinen Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung hat und er hinsichtlich der von ihm angemieteten neuen Wohnung die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnungsausgleichszulage erfüllt.

§ 5

(Inkrafttreten)

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 54 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.

Vom 25. Januar 1996. (KABl. S. 13)

Auf Grund des Artikels 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung von Vorschriften über Dienstverhältnisse mit eingeschränkter Aufgabe für Pfarrer und Pfarrerinnen vom 15. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 199) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. das Pfarrstellenbesetzungsgesetz in der ursprünglichen Fassung vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 149),
2. das am 17. Juni 1995 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 22. Mai 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 67),
3. das am 1. Januar 1996 in Kraft getretene eingangs genannte Kirchengesetz.

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG)

in der Fassung vom 25. Januar 1996

I. Abschnitt

Grundlegende Vorschriften

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren über die Besetzung der Pfarrstellen.

(2) Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstaltsgemeinden richtet sich nach der Verordnung über die Errichtung von Anstaltsgemeinden.

(3) Allgemeinkirchliche Aufgaben werden nach Maßgabe des Pfarrerdienstrechts übertragen. Die Beauftragung eines Pfarrers der Landeskirche oder einer Pfarrerin der Landeskirche mit einem Dienst in einer Kirchengemeinde ist keine Besetzung einer Pfarrstelle.

§ 2

(1) Pfarrstellen werden jeweils im Wechsel auf Grund

1. einer Ernennung durch die Landeskirche,
2. einer Wahl durch die Kirchengemeinde

besetzt, soweit nicht in § 27 Abs. 3, in § 33 Abs. 4 und in § 35 sowie in den §§ 37 und 40 Abs. 3 bezeichneten Fällen oder durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. Eine

neu errichtete Pfarrstelle wird jeweils im ersten Besetzungsfalle durch Ernennung besetzt.

(2) Die Ernennung eines Bewerbers oder einer Bewerberin auf eine Pfarrstelle wird vom Landesbischof oder von der Landesbischöfin nach Beratung im Bischofsrat und im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt ausgesprochen.

§ 3

(1) Eine Pfarrstelle, mit der das Amt eines Superintendenten oder einer Superintendentin verbunden ist, wird in einem besonders geordneten Verfahren besetzt. Jedoch sind die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über die Vokation anzuwenden.

(2) Ist in der Kirchengemeinde neben der mit dem Amt eines Superintendenten oder einer Superintendentin verbundenen eine weitere Pfarrstelle vorhanden, so ist diese in jedem Besetzungsfalle durch Wahl zu besetzen. Bestehen in der Kirchengemeinde neben der mit dem Amt eines Superintendenten oder einer Superintendentin verbundenen Pfarrstelle mehr als eine weitere Pfarrstelle, so legt das Landeskirchenamt fest, welche dieser Pfarrstellen nach Satz 1 zu besetzen ist.

(3) Wird die Verbindung einer Pfarrstelle mit dem Amt eines Superintendenten oder einer Superintendentin aufgehoben, so wird die Pfarrstelle im ersten Besetzungsfalle nach der Aufhebung durch Ernennung besetzt.

§ 4

(1) Ist eine Pfarrstelle vakant geworden, so leitet das Landeskirchenamt vorbehaltlich der §§ 5 bis 7 unverzüglich das Besetzungsverfahren ein.

(2) Das Besetzungsverfahren wird mit der Ausschreibung der Pfarrstelle eingeleitet und endet mit der Einführung des oder der Ernannten oder Gewählten.

(3) Außerhalb des Besetzungsverfahrens darf der Kirchenvorstand keine Beschlüsse fassen, die eine Vorentscheidung hinsichtlich möglicher Bewerber oder Bewerberinnen zum Inhalt haben.

§ 5

(1) Vor Einleitung des Besetzungsverfahrens können der Kirchenvorstand und der Kirchenkreisvorstand gegenüber dem Landeskirchenamt zu der Frage Stellung nehmen, ob die Pfarrstelle wieder besetzt werden soll, ob am Bestand der Pfarrstelle etwas geändert werden soll und ob die Pfarrstelle dauernd unbesetzt sein soll (Dauervakanz).

(2) Bei Pfarrstellen in Planungsbereichen, für die nach den Vorschriften über die Stellenplanung Beschränkungen für die Besetzung der Stellen bestehen, ist zunächst im Verfahren nach diesen Vorschriften darüber zu entscheiden, ob die Pfarrstelle wieder besetzt werden kann. Ist danach eine Wiederbesetzung nicht möglich, so kann das Landeskirchenamt einen Pastor oder eine Pastorin, dessen oder deren bisherige Pfarrstelle aus Gründen der Stellenplanung aufgehoben oder in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst

(§ 9 Abs. 3) umgewandelt werden soll, mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragen, wenn der Kirchenvorstand und der Kirchenkreisvorstand einverstanden sind; der Versehungsauftrag kann befristet werden.

§ 6

(1) Wenn ein Pfarrer auf Probe, eine Pfarrerin auf Probe, ein Pfarrvikar im Hilfsdienst oder eine Pfarrvikarin im Hilfsdienst mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragt werden soll, kann die Einleitung des Besetzungsverfahrens im Benehmen mit dem Kirchenvorstand für die Dauer des Probendienstes ausgesetzt werden. Das gleiche gilt, wenn ein Pfarrverwalter oder eine Pfarrverwalterin, dem oder der noch keine Pfarrstelle übertragen werden kann, mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragt werden soll.

(2) Eine erneute Aussetzung der Einleitung desselben Besetzungsverfahrens nach Absatz 1 ist nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes möglich.

(3) Die Einleitung des Besetzungsverfahrens kann ferner bei Vorliegen besonderer Umstände im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand ausgesetzt werden, wenn eine anderweitige Versorgung der Kirchengemeinde vorgesehen ist.

§ 7

Unter den in den §§ 5 und 6 genannten Voraussetzungen kann auch die Fortführung eines bereits eingeleiteten Besetzungsverfahrens ausgesetzt werden, solange noch nicht das Vokationsverfahren nach den §§ 18 bis 23 eingeleitet oder der Kirchenvorstand gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 unterrichtet worden ist.

II. Abschnitt

Ausschreibung und Bewerbung

§ 8

In der Ausschreibung der Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt wird für die Bewerbungen eine angemessene Frist gesetzt, die mit dem Ausgabetag der jeweiligen Nummer des Kirchlichen Amtsblattes beginnt. Nach Ablauf der Frist eingehende Bewerbungen kann das Landeskirchenamt berücksichtigen.

§ 9

(1) Bei der Ausschreibung kann das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes und des Kirchenvorstandes die Möglichkeit der Bewerbung auf solche Bewerber und Bewerberinnen beschränken, die ein bestimmtes Dienst- oder Lebensalter noch nicht erreicht oder bereits überschritten haben; die Bewerbungsmöglichkeit kann auch auf solche Bewerber und Bewerberinnen beschränkt werden, die aus Gründen der Stellenplanung ihre bisherige Pfarrstelle freimachen müssen.

(2) Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes und des Kirchenvorstandes bestimmen, daß neben der Pfarrstelle auch eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen wird oder ein Mitversehungsauftrag für eine andere Pfarrstelle wahrzunehmen ist. In der Ausschreibung ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Die Möglichkeit, dem Inhaber oder der Inhaberin einer Pfarrstelle nach anderen Vorschriften zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Arbeitsteilung im Kirchenkreis zu übertragen, bleibt unberührt.

(3) Ist für eine Pfarrstelle bestimmt worden, daß sie nur die Hälfte oder drei Viertel eines vollen Dienstes umfaßt (Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst), so ist in der Ausschreibung auf diesen Umstand hinzuweisen. Auf eine sol-

che Pfarrstelle kann sich nur bewerben, wer nach den dienstrechtlichen Vorschriften in einem Dienstverhältnis mit entsprechendem eingeschränkter Aufgabe steht oder in ein solches eintritt.

§ 10

(1) Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle können sich vorbehaltlich des § 11 Ordinierte bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen und nach den für sie geltenden dienstrechtlichen Vorschriften die Bewerbungsfähigkeit besitzen oder voraussichtlich alsbald erhalten werden.

(2) Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle können sich auch diejenigen Ordinierten bewerben, die die Voraussetzungen für die Berufung zum pfarramtlichen Dienst erfüllen und denen für den Fall ihrer Ernennung und der Erteilung der Vokation oder ihrer Wahl die Übernahme in den Dienst der Landeskirche nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes oder die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin zugesagt worden ist.

§ 11

(1) In einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe stehende Ordinierte können sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst bewerben.

(2) In einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe stehende Ordinierte können sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle mit nicht eingeschränktem Dienst nur bewerben, wenn zu dem Zeitpunkt, in dem die Pfarrstelle voraussichtlich zu besetzen sein wird, nach den bestehenden Bestimmungen das Dienstverhältnis in ein solches mit nicht eingeschränkter Aufgabe umgewandelt sein wird oder wenn ihnen das Landeskirchenamt die Umwandlung des Dienstverhältnisses für den Fall ihrer Ernennung und der Erteilung der Vokation oder ihrer Wahl zugesagt hat.

(3) Beurlaubte Ordinierte können sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle nur bewerben, wenn zu dem Zeitpunkt, in dem die Pfarrstelle voraussichtlich zu besetzen sein wird, nach den geltenden Bestimmungen die Beurlaubung beendet sein wird oder wenn ihnen das Landeskirchenamt die Beendigung der Beurlaubung für den Fall ihrer Ernennung und der Erteilung der Vokation oder ihrer Wahl zugesagt hat.

(4) Einer Wahl steht eine Entscheidung im Wege der Abstimmung gleich.

§ 12

(1) Soweit es nach besonderen Bestimmungen möglich ist, daß eine Pfarrstelle Ehegatten gemeinsam übertragen werden kann, sind sie berechtigt, sich gemeinsam um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben. In diesem Falle ist dieses Kirchengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Ehegatten sämtliche Rechtshandlungen nach diesem Kirchengesetz nur gemeinsam vornehmen können und daß Rechtshandlungen der anderen am Verfahren Beteiligten nur für beide Ehegatten einheitlich vorgenommen werden können. Die Aufstellungspredigten beider Ehegatten können für einen einzigen oder für gesonderte Sonntagsgottesdienste angeordnet werden.

(2) Die Aufhebung der gemeinsamen Übertragung einer Pfarrstelle richtet sich nach dem Dienstrecht; soweit dort nicht etwas anderes vorgesehen ist, führt das Ausscheiden des einen Ehegatten aus der Pfarrstelle auch zum Ausscheiden des anderen. Wird einem Ehegatten eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen, so kann das Landeskirchenamt auf Antrag des Kirchenvorstandes anordnen, daß der verbleibende Ehegatte allein Inhaber

oder Inhaberin der Pfarrstelle wird, ohne daß es eines neuen Besetzungsverfahrens bedarf.

§ 13

(1) Die Bewerbung um eine ausgeschriebene Pfarrstelle ist an das Landeskirchenamt zu richten. Das Landeskirchenamt prüft, ob die Bewerbung zulässig ist.

(2) Hält das Landeskirchenamt eine Bewerbung für unzulässig oder will es eine nach den §§ 10 und 11 erforderliche Zusage verweigern, so weist es die Bewerbung zurück.

(3) Das Landeskirchenamt kann eine Bewerbung auch zurückweisen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin weniger als fünf Jahre in seiner oder ihrer bisherigen Aufgabe tätig gewesen ist. Dies gilt nicht für eine Bewerbung zum Ende des Probendienstes.

§ 14

Eine Bewerbung kann bis zum Beginn des Vokationsverfahrens oder bis zur Unterrichtung des Kirchenvorstandes nach § 24 Abs. 2 Satz 2 zurückgezogen werden; danach kann eine Bewerbung nur mit Zustimmung des Landeskirchenamtes zurückgezogen werden.

§ 15

Ergibt sich während des Besetzungsverfahrens, daß ein Bewerber oder eine Bewerberin zu dem für den Antritt des Dienstes in der Pfarrstelle maßgebenden Zeitpunkt nicht zur Verfügung steht, so kann der Kirchenvorstand erklären, daß dieser Bewerber oder diese Bewerberin aus dem Besetzungsverfahren ausscheidet.

III. Abschnitt

Ernennung und Vokation

§ 16

Ist eine Pfarrstelle durch Ernennung zu besetzen, so teilt das Landeskirchenamt dem Landesbischof oder der Landesbischöfin die Namen der Bewerber und Bewerberinnen mit, deren Bewerbung nicht nach § 13 zurückgewiesen worden ist. Nach Beratung durch den Bischofsrat stellen Landesbischof oder Landesbischöfin und Landeskirchenamt das Einvernehmen darüber her, welcher Bewerber oder welche Bewerberin auf die Pfarrstelle ernannt werden soll; danach spricht der Landesbischof oder die Landesbischöfin die Ernennung gegenüber dem Bewerber oder der Bewerberin – vorbehaltlich der Erteilung der Vokation durch die Kirchengemeinde – aus.

§ 17

Durch Ernennung kann eine Pfarrstelle erst nach Erteilung der Vokation durch die Kirchengemeinde besetzt werden. Über die Erteilung der Vokation entscheidet der Kirchenvorstand nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 18

(1) Das Landeskirchenamt leitet das Vokationsverfahren dadurch ein, daß es dem Kirchenvorstand und dem Superintendenten oder der Superintendentin mitteilt, welcher Bewerber oder welche Bewerberin auf die vakante Pfarrstelle ernannt werden soll.

(2) Der Superintendent oder die Superintendentin unterrichtet in einer von ihm oder ihr anzusetzenden Sitzung den Kirchenvorstand über die Person des Bewerbers oder der Bewerberin auf Grund der dem Superintendenten oder der Superintendentin vom Landeskirchenamt zu gebenden

Informationen. Er oder sie führt den Vorsitz in allen die Vokation behandelnden Kirchenvorstandssitzungen.

(3) Macht der Kirchenvorstand schwerwiegende Bedenken gegen die Besetzung der Pfarrstelle mit diesem Bewerber oder dieser Bewerberin geltend, so berichtet der Superintendent oder die Superintendentin dem Landeskirchenamt und gibt eine Stellungnahme ab. Das Landeskirchenamt entscheidet über die Fortsetzung des Besetzungsverfahrens.

(4) Ist eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde mit dem Amt des Superintendenten oder der Superintendentin verbunden, so tritt im Vokationsverfahren an die Stelle des Superintendenten oder der Superintendentin der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, wenn der Kirchenvorstand oder der Superintendent oder die Superintendentin dies beantragt oder wenn der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin diese Aufgaben wahrzunehmen wünscht.

§ 19

Wird das Besetzungsverfahren fortgesetzt, so bestimmt der Superintendent oder die Superintendentin im Benehmen mit dem Kirchenvorstand den Sonntag, an dem der Bewerber oder die Bewerberin einen Gottesdienst zu leiten und die Aufstellungspredigt zu halten hat, und sorgt für die angemessene Bekanntmachung.

§ 20

(1) Nach der Aufstellungspredigt kann jedes Glied der Kirchengemeinde, das am Tage des Ablaufs der in Absatz 2 genannten Frist das Recht zur Teilnahme an einer Wahl zum Kirchenvorstand besitzt, Einwendungen gegen die Besetzung der Pfarrstelle mit diesem Bewerber oder dieser Bewerberin erheben.

(2) Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und mit Gründen versehen sein. Sie müssen bis zum Ablauf des sechsten Tages nach der Aufstellungspredigt bei der Kirchengemeinde erhoben werden.

§ 21

Sind mit Gründen versehene Einwendungen nicht erhoben worden, so hat der Kirchenvorstand dies festzustellen und zu erklären, daß die Kirchengemeinde die Vokation erteilt; die Erklärung ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

§ 22

(1) Sind mit Gründen versehene Einwendungen erhoben worden, so entscheidet der Kirchenvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der in § 20 Abs. 2 genannten Frist darüber, ob die Vokation erteilt oder verweigert wird. Die Frist für die Entscheidung des Kirchenvorstandes kann vom Superintendenten oder von der Superintendentin um eine Woche, vom Landeskirchenamt angemessen verlängert werden.

(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 sind die Einwendungen insbesondere darauf zu prüfen, ob sie

1. von Berechtigten in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt worden sind,
2. sachlich begründet und so schwerwiegend sind, daß die Verweigerung der Vokation gerechtfertigt erscheint.

(3) Der Kirchenvorstand legt seine Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 dem Landeskirchenamt vor; die Entscheidung ist zu begründen.

§ 23

(1) Die Entscheidung des Kirchenvorstandes über die Erteilung oder Verweigerung der Vokation bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Das Landeskirchenamt prüft, ob schwerwiegende Mängel des Vokationsverfahrens erkennbar sind, und ordnet gegebenenfalls eine Wiederholung des ganzen Verfahrens oder von Teilen an.

(3) Eine Versagung der Bestätigung durch das Landeskirchenamt bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, so hat das Landeskirchenamt die Entscheidung des Kirchenvorstandes zu bestätigen.

(4) Die Entscheidungen des Kirchenvorstandes nach § 22 sowie des Landeskirchenamtes und des Landessynodalausschusses nach den Absätzen 2 und 3 unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

IV. Abschnitt

Wahl

§ 24

(1) Ist eine Pfarrstelle durch Wahl zu besetzen, so beruft das Landeskirchenamt den Superintendenten oder die Superintendentin zum Wahlleiter oder zur Wahlleiterin. Er oder sie führt den Vorsitz in allen die Wahl behandelnden Kirchenvorstandssitzungen.

(2) Das Landeskirchenamt übermittelt dem Superintendenten oder der Superintendentin die als zulässig befundenen Bewerbungen. Der Superintendent oder die Superintendentin unterrichtet in einer von ihm oder ihr anzusetzenden Sitzung den Kirchenvorstand über die Bewerber und Bewerberinnen auf Grund der ihm oder ihr vom Landeskirchenamt zu gebenden Informationen.

(3) Ist eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde mit dem Amt des Superintendenten oder der Superintendentin verbunden, so tritt im Wahlverfahren an die Stelle des Superintendenten oder der Superintendentin der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, wenn der Kirchenvorstand oder der Superintendent oder die Superintendentin dies beantragt oder wenn der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin diese Aufgaben wahrzunehmen wünscht.

§ 25

(1) Dem Kirchenvorstand steht es frei, Mitglieder zu entsenden, die über die Bewerber und Bewerberinnen an den Orten ihres bisherigen Wirkens Erkundigungen einziehen; der Kirchenvorstand kann auch mit den Bewerbern und Bewerberinnen persönlich in Verbindung treten. Der Kirchenvorstand hat seine Erkundigungen innerhalb eines Monats nach der Unterrichtung durch den Superintendenten oder die Superintendentin abzuschließen.

(2) Den Bewerbern und Bewerberinnen ist es untersagt, von sich aus Verbindung mit dem Kirchenvorstand oder mit einzelnen seiner Mitglieder oder mit anderen Gliedern der Kirchengemeinde aufzunehmen, um etwas im Interesse ihrer Wahl zu veranlassen; das gleiche gilt für jede Art von Werbung.

§ 26

(1) Nach Abschluß der Erkundigungen nach § 25 kann sich der Kirchenvorstand in geheimer Abstimmung für einen Bewerber oder eine Bewerberin entscheiden; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetz-

lichen Mitglieder des Kirchenvorstandes (Wahl durch den Kirchenvorstand). Dabei bleiben diejenigen Mitgliederstellen außer Betracht, die unbesetzt oder mit Personen besetzt sind, die aus Rechtsgründen gehindert sind, an der Wahl teilzunehmen; eine vakante Pfarrstelle gilt dann nicht als unbesetzt, wenn ein Hauptvertreter oder eine Hauptvertreterin bestellt ist, der oder die nicht Pastor oder Pastorin dieser Kirchengemeinde ist. Eine Wahl durch den Kirchenvorstand ist auch möglich, wenn nur eine Bewerbung vorhanden ist.

(2) Die Wahl durch den Kirchenvorstand ist den Gliedern der Kirchengemeinde durch Abkündigung im Gottesdienst mitzuteilen. Hierbei ist auf die Möglichkeit eines Einspruchs (Absatz 4) hinzuweisen.

(3) Der Superintendent oder die Superintendentin bestimmt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand den Sonntag, an dem der Bewerber oder die Bewerberin einen Gottesdienst zu leiten und die Aufstellungspredigt zu halten hat. Der Termin ist angemessen bekanntzumachen.

(4) Gegen die Wahl durch den Kirchenvorstand kann jedes Glied der Kirchengemeinde, das am Tage der Aufstellungspredigt das Recht zur Teilnahme an einer Wahl zum Kirchenvorstand besaß, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich bis zum Ablauf des sechsten Tages nach der Aufstellungspredigt bei der Kirchengemeinde einzulegen.

(5) Die Wahl durch den Kirchenvorstand gilt als aufgehoben, wenn wenigstens 20 gültige Einsprüche eingelegt worden sind. Andernfalls hat die Wahl durch den Kirchenvorstand Bestand.

§ 27

(1) Ist es nicht zur Wahl durch den Kirchenvorstand gekommen oder hat die Wahl keinen Bestand gehabt (§ 26 Abs. 5), so hat der Kirchenvorstand unverzüglich in geheimer Abstimmung einen Wahlaufsatz mit möglichst drei Namen aus den Bewerbungen aufzustellen, die das Landeskirchenamt dem Superintendenten oder der Superintendentin übermittelt hat.

(2) Lagen nur zwei Bewerbungen vor oder hat der Kirchenvorstand aus den Bewerbungen nur zwei ausgewählt, so wird der Kirchengemeinde ein Wahlaufsatz mit nur zwei Bewerbungen vorgelegt.

(3) Lag nur eine Bewerbung vor oder hat der Kirchenvorstand nur eine Bewerbung ausgewählt, so ist eine Wahl nach den §§ 28 bis 32 nicht möglich. Der Kirchenvorstand kann eine Abstimmung durch die Kirchengemeinde darüber herbeiführen, ob die Pfarrstelle mit diesem Bewerber oder dieser Bewerberin besetzt werden soll; das Nähere über die Abstimmung richtet sich nach § 34.

§ 28

Ist ein Wahlaufsatz nach § 27 Abs. 1 oder 2 zustande gekommen, so bestimmt der Superintendent oder die Superintendentin im Benehmen mit dem Kirchenvorstand die Sonntage, an denen die Bewerber und Bewerberinnen jeweils einen Gottesdienst zu leiten und die Aufstellungspredigt zu halten haben, und den Tag der Wahl. Die Aufstellungspredigten sollen nach Möglichkeit an aufeinander folgenden Sonntagen stattfinden.

§ 29

Zur Teilnahme an der Wahl ist jedes Glied der Kirchengemeinde berechtigt, das am Wahltag das Recht zur Teilnahme an einer Wahl zum Kirchenvorstand besitzt.

§ 30

(1) Rechtzeitig, möglichst vier Wochen vor dem Sonntag, an dem der erste der in § 28 vorgesehenen Gottesdienste stattfinden soll, sind die Glieder der Kirchengemeinde durch mindestens zweimalige Abkündigungen im Gottesdienst auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen. Hierbei sind

1. die rechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Wahl,
2. die Namen und derzeitigen Wirkungsorte der Bewerber und Bewerberinnen,
3. die Sonntage, an denen die Bewerber und Bewerberinnen einen Gottesdienst leiten,
4. Zeit und Ort für die Auslegung der Wählerliste nach Absatz 2 und Aufforderung zur Einsichtnahme und
5. Zeit und Ort der Wahl

bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(2) Die Wählerliste ist spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag zu festen Zeiten eine Woche lang allgemein zugänglich auszulegen; im übrigen gelten die Vorschriften über die Auslegung und Prüfung der Wählerliste vor einer Wahl zum Kirchenvorstand entsprechend.

§ 31

(1) Die Stimmzettel müssen den Wahlaufsatz nach § 27 Abs. 1 oder 2 enthalten.

(2) Vor der Wahl ernennt der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand. Für die Ernennung und die Tätigkeit des Wahlvorstandes und für die Wahlhandlung gelten die Vorschriften über die Bildung des Wahlvorstandes und die Wahlhandlung bei der Wahl zum Kirchenvorstand entsprechend.

(3) Briefwahl ist ausgeschlossen.

§ 32

Gewählt ist der Bewerber oder die Bewerberin, der oder die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 33

(1) Der Name des oder der Gewählten ist an dem auf die Wahl folgenden Sonntag im Gottesdienst bekanntzugeben; hierbei ist auf das Recht zur Anfechtung der Wahl (Absatz 2) hinzuweisen.

(2) Jedes Glied der Kirchengemeinde, das am Wahltag berechtigt war, an der Wahl teilzunehmen, hat das Recht, innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe nach Absatz 1 die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde beim Landeskirchenamt anzufechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einem kirchlichen Amt widersprechen, begangen worden seien.

(3) Stellt das Landeskirchenamt fest, daß das Wahlverfahren Mängel aufweist, die so schwerwiegend sind, daß eine Übertragung der Pfarrstelle auf Grund dieser Wahl nicht vertretbar erscheint, so ist in der Entscheidung auszusprechen, daß der Bewerber oder die Bewerberin nicht gewählt ist; andernfalls ist die Beschwerde zurückzuweisen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin, dem Kirchenvorstand und dem Bewerber oder der Bewerberin zuzustellen. Die Entscheidung des

Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(4) Ist nach Absatz 3 auszusprechen, daß der Bewerber oder die Bewerberin nicht gewählt worden ist, so entscheidet das Landeskirchenamt zugleich, ob ein anderer Bewerber oder eine andere Bewerberin als gewählt gelten kann oder ob ein neues Besetzungsverfahren einzuleiten ist. Der Kirchenvorstand kann beantragen, daß hierbei die Pfarrstelle durch Ernennung besetzt wird; in diesem Falle wird sie im nächsten Besetzungsfalle durch Wahl besetzt.

§ 34

Für die Abstimmung nach § 27 Abs. 3 Satz 2 gelten die §§ 28 bis 30, § 31 Abs. 2 und 3 sowie § 33 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Abstimmung ist schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln vorzunehmen, auf denen der Name des Bewerbers oder der Bewerberin vermerkt und Gelegenheit gegeben ist, Zustimmung oder Ablehnung kundzutun. Die Pfarrstelle wird mit diesem Bewerber oder dieser Bewerberin besetzt, wenn die Zahl der Zustimmungen größer ist als die Zahl der Ablehnungen.

§ 35

Hat ein Verfahren nach den §§ 26 bis 34 nicht zu einer Entscheidung für einen Bewerber oder eine Bewerberin geführt, so ist ein neues Besetzungsverfahren einzuleiten. Der Kirchenvorstand kann beantragen, daß hierbei die Pfarrstelle durch Ernennung besetzt wird; in diesem Falle wird sie im nächsten Besetzungsfalle durch Wahl besetzt.

V. Abschnitt

Einweisung und Einführung

§ 36

(1) Nach Abschluß des Besetzungsverfahrens ordnet das Landeskirchenamt die Einweisung des oder der Ernannten oder Gewählten in die Pfarrstelle zu einem bestimmten Zeitpunkt und seine oder ihre Einführung in einem Gottesdienst an. Mit der Einweisung gilt die Pfarrstelle als übertragen, und der oder die Ernannte oder Gewählte ist Inhaber oder Inhaberin der Pfarrstelle mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten.

(2) Der Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle erhält über die Übertragung der Pfarrstelle eine Urkunde, die den Zeitpunkt der Einweisung enthalten muß (Bestallungsurkunde).

(3) Befindet sich der oder die Ernannte oder Gewählte bei Abschluß des Besetzungsverfahrens im Erziehungsurlaub, so sind die Einweisung und die Einführung bis zur Dienstaufnahme hinauszuschieben.

VI. Abschnitt

Präsentation

§ 37

(1) Für die Besetzung einer Pfarrstelle auf Grund der Präsentation durch den Patron oder die Patronin gelten die folgenden besonderen Vorschriften.

(2) Bei der Entscheidung über die Aussetzung des Besetzungsverfahrens ist der Patron oder die Patronin in gleicher Weise zu beteiligen wie der Kirchenvorstand.

(3) Die Bewerbungen sind abweichend von § 13 Abs. 1 an den Patron oder die Patronin zu richten; die Bewerber und Bewerberinnen haben zugleich dem Landeskirchenamt

von ihrer Bewerbung Kenntnis zu geben. Der Superintendent oder die Superintendentin berät den Patron oder die Patronin hinsichtlich der Person der Bewerber und Bewerberinnen und der Zulässigkeit der Bewerbungen auf Grund der dem Superintendenten oder der Superintendentin vom Landeskirchenamt zu gebenden Informationen; er oder sie unterrichtet ebenso in einer von ihm oder ihr anzusetzenden Sitzung den Kirchenvorstand.

(4) Der Patron oder die Patronin ist verpflichtet, das Präsentationsrecht im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand auszuüben. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann der Patron oder die Patronin einen anderen Bewerber oder eine andere Bewerberin präsentieren. Kommt erneut kein Einvernehmen zustande, so wird die Pfarrstelle durch Ernennung besetzt.

(5) Die Vorschriften über Ausschreibung und Bewerbung, über das Vokationsverfahren sowie über die Einweisung und Einführung gelten entsprechend.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 38

Die Kosten des Besetzungsverfahrens sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, aus nicht zweckgebundenen Mitteln des Haushalts der Kirchengemeinde zu zahlen.

§ 39

Das Landeskirchenamt erläßt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 40

(1) (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

(2) (überholt)

(3) Das in Teilen Ostfrieslands herkömmlich geltende Wahlrecht bleibt für die auf Grund dieses Rechtes zu besetzenden Pfarrstellen unberührt.

Lippische Landeskirche

Nr. 55 Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (Datenschutz-durchführungsverordnung).

Vom 1. Juli 1995. (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 38)

Aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1993 (ABl. EKD 1993 S. 505) hat der Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche folgende Durchführungsverordnung mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft gesetzt.

§ 1

Übersicht
über die kirchlichen Werke und Einrichtungen
mit eigener Rechtspersönlichkeit

Das Landeskirchenamt führt die Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit nach § 1 Abs. 2 DSG-EKD.

§ 2

Genehmigung der Einrichtung
automatisierter Abrufverfahren

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens nach § 10 DSG-EKD, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt, soweit nichtkirchliche Stellen i. S. v. § 1 Abs. 2 Satz 1 DSG-EKD an dem Abrufverfahren beteiligt sind.

§ 3

Verarbeitung oder Nutzung
von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) Für die nach § 11 Abs. 2 Satz 3 DSG-EKD erforderliche Genehmigung über die Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen ist das Landeskirchenamt zuständig.

(2) Soweit es sich bei der beauftragten Stelle um kirchliche Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersön-

lichkeit handelt, die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind, wird die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk erteilt.

(3) Die Genehmigung zur Beauftragung des Rechenzentrums Ostwestfalen für Kirche und Diakonie GmbH (ROKD), Bielefeld, gilt als allgemein erteilt.

§ 4

Genehmigung der Datenübermittlung
an sonstige Stellen

Für die Datenübermittlung an sonstige Stellen nach § 13 DSG-EKD ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes einzuholen.

§ 5

Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
auf das Datengeheimnis

(1) Es ist den bei den kirchlichen Stellen beschäftigten Personen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(2) Die bei den kirchlichen Stellen beschäftigten Personen sind soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden – bei der Aufnahme der Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Die Verpflichtung ist nach dem Formblatt der Anlage 1 vorzunehmen.

§ 6

Aufsicht

(1) Die Einhaltung des Datenschutzes und die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen (§ 14 Abs. 2 DSG-EKD), wird – unbeschadet der all-

gemeinen Aufsicht durch das Landeskirchenamt – überwacht hinsichtlich des Aufgabenbereiches

1. der Kirchengemeinden und des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Lockhausen
2. der Klassen
3. der kirchlichen Werke und kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit von ihrem durch Kirchengesetz, durch Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde für die Aufsicht bestimmten kirchlichen Organen.

(2) Im landeskirchlichen Bereich übt die Kirchenleitung die Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzes aus.

(3) Die kirchlichen Körperschaften sowie die kirchlichen Werke und kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sollen Dienst- und Organisationsanweisungen für den Einsatz und Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für die Durchführung des Datenschutzes und der Datensicherheit erlassen.

§ 7

Übersicht nach § 14 Abs. 2 DSG-EKD

(1) In die Übersicht nach § 14 Abs. 2 DSG-EKD sind automatisierte Dateien aufzunehmen.

(2) Die Übersicht der automatisierten Dateien nach § 14 Abs. 2 DSG-EKD wird von den kirchlichen Behörden und sonstigen kirchlichen Dienststellen sowie von den kirchlichen Werken und Einrichtungen jeweils für ihre Zuständigkeitsbereiche nach dem Formblatt der Anlage 2 geführt.

(3) Eine Ausfertigung der Übersicht nach § 14 Abs. 2 DSG-EKD über die automatisierten Dateien erhält die Datenschutzbeauftragte oder der Datenschutzbeauftragte.

§ 8

Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz oder des Beauftragten für den Datenschutz

Die Beauftragte für den Datenschutz oder der Beauftragte für den Datenschutz wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes für die Dauer von vier Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig. Die Dienstaufsicht führt die Kirchenleitung. Die Berufung und der Dienstsitz sind im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

§ 9

Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) § 22 Abs. 1 DSG-EKD findet auch auf kirchliche Werke und Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit Anwendung, wenn sie nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen sind.

(2) Die Bestellung und Abberufung einer Betriebsbeauftragten für den Datenschutz oder eines Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sind schriftlich vorzunehmen und in geeigneter Form den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des kirchlichen Werkes oder der kirchlichen Einrichtung bekanntzugeben.

(3) Die Bestellung und Abberufung einer Betriebsbeauftragten für den Datenschutz oder eines Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sind der Beauftragten für den Datenschutz oder dem Beauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Alle automatisiert betriebenen Dateien, die nach der bisherigen Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz auf Grundlage der alten Formblätter der Beauftragten für den Datenschutz oder dem Beauftragten für den Datenschutz gemeldet worden waren, sind von den kirchlichen Behörden und sonstigen kirchlichen Dienststellen sowie von den kirchlichen Werken und Einrichtungen jeweils für ihre Zuständigkeitsbereiche nach dem Formblatt der Anlage 2 neu anzumelden.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 2. November 1988 (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 152) außer Kraft.

Anlage 1

Verpflichtung auf das Datengeheimnis (Nach § DSG-EKD i.V.m. § 5 DSG-DVO)

Frau/Herr _____

wird unter Aushändigung des anliegenden Merkblattes wie folgt auf das Datengeheimnis verpflichtet:

Es ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können dienst- bzw. arbeitsrechtlich, urheberrechtlich, strafrechtlich, disziplinarisch und haftungsrechtlich geahndet werden.

Ort, Datum _____

Unterschrift der Verpflichteten, des Verpflichteten _____

Original an Mitarbeiterin/Mitarbeiter _____

(Kopie zur Personalakte)

Merkblatt über den Datenschutz in der Lippischen Landeskirche

Für den Datenschutz in der Lippischen Landeskirche ist zu beachten:

Bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen

1. Besondere Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Amtsverschwiegenheit sowie Seelsorgegeheimnisses, die sonstigen gesetzlichen Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- bzw. be-

sonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

2. Besondere Regelungen kirchlicher Rechtsvorschriften, die auf personenbezogene Daten einschl. deren Veröffentlichung anzuwenden sind.

Allgemeine Datenschutzbestimmungen

1. Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (Ableitung. EKD 1993 S. 505 – Geschäfts- und Verordnungsblatt Bd. 10 S. 352).
2. Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 1. Mai 1995 (Ges. u. VOBl. der Lippischen Landeskirche, noch zu ergänzen).
3. Kirchengesetz vom 21. November 1977 zur Übernahme des »Kirchengesetzes über die Kirchenzeitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der »Kirchenmitglieder Kirchengesetz über die Kirchenzeitgliedschaft« der Evangelischen Kirche in Deutschland« (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 232).
4. Ordnung vom 14. Dezember 1983 über die Archivierung von Datenträgern (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 66).
5. Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 187).
6. Dienst- und Organisationsanweisungen für den Einsatz und Betrieb in der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Technik) sowie für die Durchführung des Datenschutzes und der Datensicherheit, soweit sie von kirchlichen Körperschaften und Dienststellen erlassen wurden.

Soweit die bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten, gelten für den Schutz personenbezogener Daten folgende Grundsätze:

1. Zweck des kirchlichen Datenschutzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Personenbezogene Daten dürfen nur für die rechtmäßige Erfüllung kirchlicher Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Maßgebend sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung sowie der kirchlichen Verwaltung (einschl. Gemeinde- und Pfarrbüros).

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung sind grundsätzlich nur zulässig, wenn das DSG-EKD oder eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse (z.B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (z.B. Grundbesitz, finanzielle Belastungen, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person (z.B. Gemeindeglieder, kirchliche Mitarbeiter).

Die Datenschutzregelungen gelten für Datensammlungen, die

- mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung vorgehalten und ausgewertet werden können (automatisierte Dateien),

- gleichartig aufgebaut sind und nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden können (nicht automatisierte Dateien),
- in Akten und Aktensammlungen enthalten sind.

Einzelheiten, die auch den Umfang des kirchlichen Datenschutzes betreffen, sind dem DSG-EKD zu entnehmen (siehe insbesondere §§ 1–5, 11–13, 23–26).

2. Auskünfte aus Datensammlungen sowie die Übermittlung von personenbezogenen Daten (Abschriften oder Ablichtungen von Listen und Karteien sowie Duplizieren von Disketten, Magnetbändern usw.) sind an kirchliche Stellen, andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sowie an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden etc. zulässig, soweit sie insbesondere zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlich sind. Die Datenübermittlung an sonstige Stellen oder Personen ist nur in Ausnahmefällen statthaft und bedarf der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenamtes. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Personen in keinem Fall gegeben werden.

Daten oder Datenträger dürfen nur kirchlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten ermächtigt worden sind.

3. Alle Informationen, die eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aufgrund seiner Arbeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien erhält, sind von ihm vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
4. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter trägt für vorschriftsgemäße Ausübung der jeweiligen Tätigkeit die volle datenschutzrechtliche Verantwortung. Der Umgang mit Daten und Informationen erfordert ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein. Die sorgsame und vertrauliche Behandlung von Daten ist ein wichtiges Gebot im Rahmen der Informationsverarbeitung. Die Sammlung, Aufbereitung und Verwendung personenbezogener Daten unterliegen einer erhöhten Schutzbedürftigkeit. Soweit mit einem Arbeitsplatzcomputer (APC) personenbezogene Daten eingegeben, verarbeitet oder genutzt werden, sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit zu beachten.

Eigenmächtige Änderungen der Hardwarekonfiguration, insbesondere der Einbau von Karten, Anschluß von Druckern oder anderen Zusatzgeräten sind ebenso wie die Verwendung privater Hardware und privater Datenträger nicht gestattet. Soweit aus Gründen der Aufgabenerfüllung Daten von dritter Seite mittels eines Datenträgers auf den APC übernommen werden müssen, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die auf dem Datenträger enthaltenen Daten nicht mit Viren befallen sind.

Des weiteren ist untersagt,

- Änderungen in der bestehenden Konfiguration, insbesondere das Aufspielen zusätzlicher Dateien und Programme, vorzunehmen,
- private Software zu verwenden,
- Programme weiterzugeben oder zu verändern.

Daten, Datenträger, Systemliteratur und Zubehör (z.B. Belege, Karteikarten, EDV-Listen, Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten und Schlüssel) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Ein-

sicht oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen. Die Regelungen und Hinweise zum Datenschutz und zur Datensicherheit aus bestehenden Dienst- und Organisationsanweisungen sind zu beachten.

5. Datenbestände, insbesondere Dateien, Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden (z. B. für Prüf- und Archivzwecke), müssen in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Mißbrauch der Daten ausschließt.
6. Mängel, die bei der Datenerhebung, -verarbeitung und Nutzung auffallen, sind unverzüglich den Vorgesetzten zu melden. Dies gilt auch für den Fall, daß in den Bereichen Datenschutz- und Datensicherheit unzureichende organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen wurden.
Soweit vorhanden, können auch die oder der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz, die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner für Datenschutzfragen, die ADV-Benutzerbetreuung und sonstige mit dem Datenschutz befaßte Stellen zur Beratung herangezogen werden.
7. Verstöße gegen das Datengeheimnis können dienst- bzw. arbeitsrechtlich, urheberrechtlich, disziplinarisch und haftungsrechtlich geahndet werden.

Bestimmte Handlungen, die einen Verstoß gegen das Datengeheimnis beinhalten, stellen Straftatbestände dar. Danach kann mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden,

- wer sich oder einem Dritten unbefugt besonders geschützte Daten aus fremden Datenbanksystemen verschafft (§ 202a StGB »Ausspähen von Daten«),
- wer unbefugt ein fremdes Geheimnis im Rahmen der beruflichen Tätigkeit offenbart (§ 203 StGB »Verletzung von Privatgeheimnissen«),
- wer fremdes Vermögen durch unbefugtes Einwirken auf einen Datenverarbeitungsvorgang schädigt (§ 263a StGB »Computerbetrug«),
- wer rechtswidrig Daten verändert oder beseitigt (§ 303a StGB »Datenveränderung«),
- wer den Ablauf der Datenverarbeitung einer Behörde oder eines Wirtschaftsunternehmens stört (§ 303b StGB »Computersabotage«),

und

- wer unbefugt Verhältnisse in Steuersachen einschl. fremder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder verwertet (§ 355 StGB »Verletzung des Steuergeheimnisses«).

Auch weitere Verschwiegenheitsvorschriften und Geheimhaltungspflichten (z. B. dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen, Sozialgeheimnis) sind zu beachten.

8. Das Merkblatt informiert über einige wichtige Regelungen aus dem Datenschutzbereich. Die Erläuterungen und Hinweise müssen im jeweiligen Zusammenhang, der sich aus Anwendungsfragen aus der täglichen Arbeit sowie den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ergibt, gesehen werden.

Des Weiteren haben sie sich auch über zukünftige Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Dienst- und Organisationsanweisungen zu den Bereichen IuK Technik, Datenschutz und Datensicherheit zu informieren.

Nr. 56 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931.

Vom 28. November 1995. (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 71)

Die 31. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 28. November 1995 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 der Verfassung erhält folgende Fassung:

(2) Die Wahl erfordert bei der ersten Abstimmung die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist diese nicht vorhanden, so kommen, falls die höchste Stimmenzahl auf mehr als eine Person gefallen ist, diese Personen in einen zweiten Wahlgang. Falls die höchste Stimmenzahl auf eine Person gefallen ist, kommt diese mit derjenigen Person oder denjenigen Personen, auf welche die zweithöchste Stimmenzahl gefallen ist, in einen zweiten Wahlgang. In diesem entscheidet ebenso die absolute Mehrheit. Falls im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, kommen, wie im ersten Wahlgang, die Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, in den dritten Wahlgang, dasselbe gilt bei Stimmgleichheit. In diesem entscheidet die einfache Stimmenmehrheit oder bei Stimmgleichheit das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Detmold, den 13. Dezember 1995

Lippischer Landeskirchenrat

Dr. Haarbeck Noltensmeier
Dr. Ehnes Wesner Böttcher
Eisenhardt Windmann

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 57 Bekanntmachung der Neufassung der Artikel 14 bis 66 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 22. Februar 1996. (KABl. S. 24)

Auf Grund von § 4 des Kirchengesetzes zur Änderung und Ergänzung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 1996 wird nachstehend der neue Wortlaut der Art. 14 bis 66 der Kirchenordnung bekanntgegeben:

Artikel 14

(1) Die Gemeindeglieder tragen die Mitverantwortung für das Leben und den Dienst der Kirchengemeinde. Sie haben ein Anrecht auf den Dienst der Kirche und Anteil an den kirchlichen Einrichtungen.

(2) Im Gehorsam gegen Gottes Gebot sollen sie an den Gottesdiensten der Gemeinde teilnehmen, insbesondere auch der Einladung zum Heiligen Abendmahl folgen, den Dienst der christlichen Liebe üben und sich für die Ausbreitung des Evangeliums mitverantwortlich wissen. Die Gemeindeglieder sollen darauf achten, daß die Sonntage und die kirchlichen Feiertage geheiligt werden und alles von ihnen ferngehalten wird, was die Teilnahme am Gottesdienst und die Würde dieser Tage hindert oder beeinträchtigt.

(3) Sie sind gerufen, ihr Leben in der Verantwortung zu führen, welche die Glieder der Kirche Jesu Christi vor Gott haben. Sie sorgen dafür, daß sie kirchlich getraut werden, ihre Kinder getauft, christlich erzogen und konfirmiert und ihre verstorbenen Angehörigen kirchlich bestattet werden.

(4) Die Gemeindeglieder sind im Rahmen dieser Ordnung an den Entscheidungen über Leben und Dienst der Kirchengemeinde beteiligt, insbesondere nehmen sie an der Gemeindeversammlung gemäß Artikel 130 teil.

(5) Die Gemeindeglieder sollen Dienste, die ihnen die Kirchengemeinde überträgt, willig übernehmen und sorgfältig ausüben. Sie haben die Pflicht, durch ihre Abgaben und Opfer den Dienst der gesamten Kirche mitzutragen und zu fördern.

Zweiter Abschnitt**Die Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde**

Artikel 15

(1) Der vornehmste Dienst jeder Kirchengemeinde ist der Dienst am Worte Gottes.

(2) Das Leben der Kirchengemeinde entfaltet sich im Gottesdienst und der Feier der Sakramente, in den Kreisen und Gruppen der Gemeinde und den kirchlichen Werken, bei den Amtshandlungen und anderen Diensten der Gemeinde sowie in der Begegnung mit anderen Kirchen, Glaubensgemeinschaften und gesellschaftlichen Gruppierungen.

(3) Die Kreise und Gruppen übernehmen Dienste in der Gemeinde, versammeln verschiedene Personengruppen oder nehmen Aufgaben wahr, die zum Dienst der Kirche in der Welt gehören. Sie sollen die kirchliche Gemeinschaft fördern und bereichern und offen für andere Mitglieder sein. Das Presbyterium soll das Gespräch mit ihnen über ihren Dienst und ihre Ziele suchen. Ihr Dienst soll in der Fürbitte der Gemeinde aufgenommen werden.

(4) Soweit die Ordnung des Lebens der Kirchengemeinde nicht in den nachfolgenden Bestimmungen geregelt ist, werden nähere Bestimmungen durch Kirchengesetz getroffen.

A. Der Gottesdienst

Artikel 16

Die christliche Gemeinde versammelt sich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes so oft wie möglich, besonders aber an jedem Sonntag und kirchlichen Feiertag, zum Gottesdienst und lädt dazu ein. Sie hört auf Gottes Wort, feiert die Sakramente und antwortet mit Gebet, Lobgesang und Dankopfer. Sie empfängt Gottes Segen und läßt sich in die Welt senden.

Artikel 17

(1) Die Verkündigung im Gottesdienst ist an die Heilige Schrift gebunden.

(2) Der Gottesdienst wird nach der geltenden Agende gefeiert. Das Presbyterium legt die Gottesdienstordnung der Gemeinde fest. Es sollen auch Gottesdienste in besonderer Gestalt angeboten werden.

(3) Im Gottesdienst werden das von der Landessynode beschlossene Gesangbuch sowie von ihr genehmigte Liederbücher benutzt. Darüber hinaus kann neues Liedgut erprobt werden.

(4) Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und Gebet.

Artikel 18 bis 22

(aufgehoben)

B. Das Heilige Abendmahl

Artikel 23

Aufgrund der Einsetzung durch Jesus Christus feiert die Gemeinde das Abendmahl. Sie verkündigt den Tod des Herrn, durch den Gott die Welt mit sich versöhnt hat, dankt für seine Gegenwart, bittet um die Gabe des Heiligen Geistes und schaut voraus auf Christi Wiederkunft.

Artikel 24

(1) Das Abendmahl wird in der Regel im Gottesdienst nach der in der Gemeinde geltenden Gottesdienstordnung gefeiert. Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein ausgeteilt. Aus seelsorgerlicher Verantwortung kann das Presbyterium beschließen, daß in Ausnahmefällen anstelle von Wein Traubensaft ausgeteilt wird.

(2) Mit Kranken und Gebrechlichen kann das Abendmahl auch in den Häusern gefeiert werden. Die Angehörigen und andere Gemeindeglieder sind zur Teilnahme eingeladen.

(3) Die Feier des Abendmahls wird von den Dienerinnen und Dienern am Wort geleitet. Presbyterinnen und Presbyter und andere Gemeindeglieder können mitwirken; in Notfällen können sie auch die Feier des Abendmahls leiten.

Artikel 25

(1) Grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist die Taufe.

(2) Konfirmierte Gemeindeglieder nehmen in selbständiger Verantwortung am Abendmahl teil. Gemeindeglieder, die nicht konfirmiert sind, werden nach genügender Vorbereitung gemäß besonderer Ordnung zum Abendmahl eingeladen.

(3) Getaufte Glieder christlicher Kirchen, mit denen Kanzel und Abendmahlsgemeinschaft besteht, sind ebenfalls zur Teilnahme am Abendmahl berechtigt. Glieder anderer christlicher Kirchen sind zum Abendmahl eingeladen.

Artikel 26 bis 30

(aufgehoben)

C. Die Heilige Taufe

Artikel 31

(1) Auf Befehl Jesu Christi und im Vertrauen auf die Gnade Gottes, die allem Erkennen vorausgeht, tauft die Kirche und bezeugt damit die Zueignung der in Christus offenbarten Verheißung Gottes und den Anspruch Gottes auf das Leben der Getauften.

(2) Durch die Taufe wird der Täufling zum Glied am Leibe Christi berufen und seine Mitgliedschaft in der Kirche begründet.

Artikel 32

(1) Die Taufe wird auf den Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. Die oder der Taufende nennt den Namen des Täuflings und spricht »Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes«. Dabei wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.

(2) Nur eine auf den Namen des Dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogene Taufe ist gültig. Ist die Handlung nicht so erfolgt, ist die Taufe nachzuholen.

(3) Die Taufe schließt ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus. Darum ist Wiedertaufe nicht statthaft.

Artikel 33

(1) Die Taufe erfolgt nach der in der Gemeinde geltenden Gottesdienstordnung. Die Gemeinde nimmt mit dem Bekenntnis ihres Glaubens und mit ihrer Fürbitte an der Taufe teil.

(2) Die Taufe wird in der Regel im Gottesdienst der Gemeinde durch die Dienerinnen und Diener am Wort vollzogen.

(3) In Notfällen kann jede Christin oder jeder Christ taufen.

Artikel 34

(1) Wird für kleine Kinder die Taufe begehrt, so führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eltern das Taufgespräch. Eltern, Patinnen und Paten und Gemeinde tragen gemeinsam die Verantwortung für die christliche Erziehung der Kinder.

(2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe begehrt, so sind sie ihrem Alter entsprechend darauf vorzubereiten.

(3) Der Taufe Erwachsener geht eine Unterweisung im christlichen Glauben voraus.

(4) Nach Möglichkeit sollen an die Seite des Täuflings Patinnen oder Paten treten, die einer christlichen Kirche angehören müssen. Sie erinnern den Täufling an Verheißung und Anspruch der Taufe, beten für ihn und stehen ihm bei.

Artikel 35

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann aus schwerwiegenden Gründen die Taufe versagen.

(2) Dagegen ist Einspruch beim Presbyterium möglich. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums kann Beschwerde beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden; dieser entscheidet endgültig.

Artikel 36 bis 39 b

(aufgehoben)

D. Die evangelische Unterweisung und Konfirmation

Artikel 40

(1) Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, daß die Kinder ihrer Gemeindeglieder das Wort Gottes hören, im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, in christlicher Verantwortung zu leben. Dies geschieht in Elternhaus, Gemeinde und Schule.

(2) Die Gemeinde ermutigt die Eltern, mit ihren Kindern zu beten, ihnen die biblischen Geschichten zu erzählen und mit ihnen am Gemeindeleben teilzunehmen.

(3) Die Gemeinde nimmt ihre Verantwortung durch die Arbeit im Kindergarten und Kindergottesdienst, durch Kinder- und Jugendarbeit und im kirchlichen Unterricht wahr.

(4) Die Gemeinde unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer, die in den Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilen. Für diese Aufgabe werden die Lehrerinnen und Lehrer von der Kirche bevollmächtigt.

Artikel 41

(1) Die Konfirmation wird durch den kirchlichen Unterricht vorbereitet.

(2) Im kirchlichen Unterricht werden Kinder und Jugendliche mit den zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben der Gemeinde vertraut gemacht.

(3) Bibel, Gesangbuch und der in der Gemeinde geltende Katechismus sind Grundlage des Unterrichts. Der Unterricht wird nach einem von der Landessynode beschlossenen Rahmenplan gestaltet.

Artikel 42

(1) Über die Zulassung zur Konfirmation und über eine Zurückweisung oder einen Ausschluß einer Konfirmandin oder eines Konfirmanden vom Unterricht beschließt das Presbyterium.

(2) Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig.

Artikel 43

(1) Die Konfirmation erfolgt im Gottesdienst der Gemeinde nach einer der von der Landessynode genehmigten Ordnungen. Den Konfirmandinnen und Konfirmanden wird die Gnade Gottes, wie sie ihnen im Sakrament der Taufe zugesprochen ist, bezeugt. Sie bekennen mit der Gemeinde den Glauben, in dem sie unterwiesen sind. Unter der Fürbitte der Gemeinde werden sie dem Segen Gottes anbefohlen. Es wird ihnen ein Bibelwort auf ihren Lebensweg mitgegeben.

(2) Eine Konfirmation außerhalb des Gemeindegottesdienstes erfolgt nur in dringenden Fällen auf Beschluß des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei Presbyteriumsmitgliedern.

(3) Nichtgetaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden werden während der Unterrichtszeit oder anstelle der Konfirmation getauft.

Artikel 44

Die Konfirmation berechtigt zur selbständigen Teilnahme am Abendmahl und zur Übernahme des Patenamtes.

Artikel 45 bis 47

(aufgehoben)

E. Aufnahme und Wiederaufnahme

Artikel 48

(1) Die Aufnahme getaufter Erwachsener, die bisher einer anderen Kirche angehört haben, erfolgt auf Beschluß des Presbyteriums der Wohnsitzkirchengemeinde. Das Gleiche gilt für die Wiederaufnahme aus der Kirche Ausgetretener.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer führt mit den Aufzunehmenden ein seelsorgerliches Gespräch, bei dem sie oder

er auch zur Teilnahme am kirchlichen Leben einlädt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer entscheidet, ob eine evangelische Unterweisung erforderlich ist.

(3) Die Aufnahme geschieht nach der Agende im Gottesdienst oder in Gegenwart von zwei Presbyteriumsmitgliedern. Mit ihr ist die Zulassung zum Abendmahl ausgesprochen.

(4) Lehnt das Presbyterium den Aufnahmeantrag ab, so ist Beschwerde an den Kreissynodalvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Artikel 49 bis 50

(aufgehoben)

F. Die Trauung

Artikel 51

Die Trauung ist ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung, in dem die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Wort und Segen gestellt wird. Dabei bekennen die Ehepartner, daß sie einander aus Gottes Hand annehmen, und versprechen, ihr Leben lang in Treue beieinander zu bleiben und sich gegenseitig immer wieder zu vergeben.

Artikel 52

(1) Die Trauung wird nach der in der Gemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten.

(2) Ihr geht ein Traugespräch voraus, in dem die Ehepartner an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums für ihr gemeinsames Leben erinnert werden.

(3) Die Trauung wird im Sonntagsgottesdienst bekanntgegeben. Die Gemeinde schließt die Ehepartner in die Fürbitte ein.

Artikel 53

(1) Die Trauung setzt voraus, daß beide Ehepartner einer christlichen Kirche angehören und wenigstens einer der Ehepartner Mitglied der evangelischen Kirche ist.

(2) Gehört ein Ehepartner keiner christlichen Kirche an, kann ausnahmsweise eine Trauung gefeiert werden, wenn der evangelische Ehepartner das wünscht, der andere Ehepartner zustimmt und sich im Traugespräch bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten.

Artikel 54

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Trauung aus schwerwiegenden Gründen versagen.

(2) Gegen die Versagung kann Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten eingelegt werden. Diese oder dieser entscheidet nach Anhörung des Presbyteriums endgültig.

(3) Eine versagte Trauung kann mit Genehmigung des Presbyteriums nach angemessener Frist, die vom Kreissynodalvorstand festgesetzt wird, nachträglich gewährt werden.

Artikel 55 bis 60

(aufgehoben)

G. Die Bestattung

Artikel 61

Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, bei dem die Kirche ihre Toten zur letzten Ruhe geleitet und den ge-

kreuzigten und auferweckten Herrn Jesus Christus verkündigt.

Artikel 62

(1) Der Bestattungsgottesdienst wird nach der in der Gemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten.

(2) Die Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die den Bestattungsgottesdienst halten, führen zuvor mit den Angehörigen ein seelsorgerliches Gespräch.

(3) Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes Hand und hält für die Angehörigen Fürbitte.

Artikel 63

(1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, daß die Verstorbenen der evangelischen Kirche angehört haben.

(2) Nicht getauft verstorbene Kinder werden kirchlich bestattet, wenn ihre der Kirche angehörigen Eltern es wünschen.

(3) Waren die Verstorbenen nicht Glied der evangelischen Kirche, kann auf Bitten der evangelischen Angehörigen ausnahmsweise eine kirchliche Bestattung stattfinden, wenn dies aus seelsorgerlichen Gründen angezeigt erscheint.

(4) Eine kirchliche Bestattung kann nicht stattfinden, wenn die Verstorbenen sie ausdrücklich abgelehnt haben.

Artikel 64

(1) Versagt die Pfarrerin oder der Pfarrer die kirchliche Bestattung, so steht den Angehörigen der Verstorbenen Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zu. Deren Entscheidung ist endgültig.

(2) Auch wenn die kirchliche Bestattung versagt wird, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer den Hinterbliebenen, die der Kirche angehören, in seelsorgerlicher Verantwortung beistehen.

Artikel 65 bis 66

(aufgehoben)

Nr. 58 Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) –.

Vom 11. Januar 1996. (KABl. S. 27)

Auf Grund von Artikel 15 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Der Gottesdienst

(Zu den Art. 16 bis 17 KO)

§ 1

Die Ordnung des Gottesdienstes (Agende) wird von der Landessynode beschlossen. Sie ist für alle Dienerinnen und Diener am Wort verpflichtend.

§ 2

(1) Orte und Zeiten der Gottesdienste bestimmt das Presbyterium. Es kann auch festlegen, daß im Einzelfall an-

stelle des Gottesdienstes am Sonntag der Gottesdienst am Vorabend stattfindet.

(2) Soll in einer Gemeinde der Gottesdienst statt am Sonntag regelmäßig am Vorabend oder an einem anderen Wochentag stattfinden, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

(3) Auch die Verminderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

§ 3

(1) Die Leitung des Gottesdienstes liegt bei den Dienerinnen und Dienern am Wort.

(2) Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Gemeindeglieder wirken an der Gestaltung des Gottesdienstes mit.

§ 4

Der Predigt wird ein Abschnitt der Heiligen Schrift zugrunde gelegt.

§ 5

(1) Die Kinder der Gemeinde werden zum Kindergottesdienst eingeladen.

(2) Familiengottesdienste sollen regelmäßig gefeiert werden.

(3) Die Feier weiterer Gottesdienste und Andachten beschließt das Presbyterium.

(4) Darüber hinaus sollen Gottesdienstvor- und -nachgespräche angeboten werden.

(5) Durch besondere Formen der Verkündigung soll sich die Gemeinde an diejenigen wenden, die dem kirchlichen Leben fernstehen.

§ 6

(1) In den Gemeindegottesdiensten ist an den Sonntagen und kirchlichen Feiertagen neben dem Opfer für die Diakonie (Klingelbeutel) die von der Landessynode ausgeschriebene Ausgangskollekte einzusammeln.

(2) Durch den Kollektenplan wird festgelegt, welchen Zwecken die Kollekte dienen kann oder wer darüber entscheidet. Über die Kollekten, deren Zweckbestimmung der Gemeinde freigestellt ist, und über den Klingelbeutel entscheidet im Vorhinein das Presbyterium.

(3) Die Kollekten sind unter Angabe der Zweckbestimmung und des Ergebnisses abzukündigen.

(4) Das Presbyterium hat dafür zu sorgen, daß die Kollekte eingesammelt sowie ordnungsgemäß verwaltet und ungeschmälert abgeliefert wird.

§ 7

(1) In den Abkündigungen wird die Gemeinde über kirchliche Amtshandlungen unterrichtet und zur Fürbitte aufgefordert. Außerdem kann zu kirchlichen Veranstaltungen eingeladen werden.

(2) Darüber hinaus werden die amtlichen Bekanntmachungen des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung mitgeteilt.

§ 8

(1) Die kirchlichen Räume dienen der Versammlung der Gemeinde zu ihren Gottesdiensten und anderen gemeindlichen Veranstaltungen. Eine anderweitige Nutzung darf diesen Zwecken nicht widersprechen.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, für eine zweckentsprechende Einrichtung der kirchlichen Gebäude zu sorgen.

(3) Für die Überlassung kirchlicher Räume zu anderen als gemeindlichen Veranstaltungen ist das Presbyterium zuständig. Bei gottesdienstlichen Räumen ist die Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten einzuholen.

§ 9

(1) Das Läuten der Glocken zum Gottesdienst und zum Gebet wird durch die Läuteordnung der Gemeinde geregelt.

(2) Aus sonstigen Anlässen darf nur auf Anordnung der Kirchenleitung geläutet werden.

§ 10

(1) Kirchliche Gebäude werden nur mit der Kirchenfahne beflaggt. Eine allgemeine Beflaggung der kirchlichen Gebäude erfolgt nur auf Beschluß der Kirchenleitung. Eine örtliche Beflaggung darf nur auf Beschluß des zuständigen Presbyteriums oder Kreissynodalvorstandes vorgenommen werden. Eine Beflaggung aus nichtkirchlichen Anlässen findet nicht statt.

(2) Fahnen und Abzeichen kirchlicher Organisationen können mit Zustimmung des Presbyteriums in besonderen Gottesdiensten der Gemeinde mitgeführt werden.

II. Das Heilige Abendmahl

(Zu den Art. 23 bis 25 KO)

§ 11

Das Heilige Abendmahl soll an jeder Predigtstätte nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat gefeiert werden.

§ 12

Getaufte Kinder können nach genügender Vorbereitung bereits vor der Konfirmation am Abendmahl im Gottesdienst der Gemeinde teilnehmen, wenn das Presbyterium dies mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers beschlossen hat.

§ 13

(1) Über die Zulassung zum Heiligen Abendmahl entscheidet das Presbyterium.

(2) Versagt das Presbyterium die Zulassung, so steht den Zurückgewiesenen Beschwerde bei dem Kreissynodalvorstand zu, der endgültig entscheidet.

III. Die Heilige Taufe

(Zu den Art. 31 bis 35 KO)

§ 14

Die Eltern, Patinnen und Paten versprechen bei der Taufe, für die christliche Erziehung der Kinder zu sorgen.

§ 15

In den Fällen der Nottaufe muß der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer gemeldet werden, wer getauft hat, damit der ordnungsgemäße Vollzug der Taufe geprüft, bestätigt und die Taufe der Gemeinde im Gottesdienst bekanntgegeben werden kann.

§ 16

(1) Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind nur in Notfällen zulässig.

(2) Haustaufen dürfen nur in begründeten Fällen mit Genehmigung des Presbyteriums vollzogen werden.

§ 17

(1) Die Taufe ist bei der Pfarrerin oder dem Pfarrer anzumelden, in deren oder dessen Bezirk der Täufling oder dessen Eltern wohnen.

(2) Jede vollzogene Taufe ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der die Taufe vorgenommen wurde. Wohnt der Täufling nicht in dieser Gemeinde, so ist die Kirchengemeinde, in der er seinen Wohnsitz hat, zu benachrichtigen.

(3) Patinnen und Paten werden in das Kirchenbuch eingetragen.

§ 18

(1) Die Taufe eines Kindes muß versagt werden, solange weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. Die Taufe kann mit Zustimmung des Presbyteriums ausnahmsweise vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern eine evangelische Christin oder ein evangelischer Christ für die evangelische Erziehung sorgt.

(2) Die Taufe eines Kindes muß ferner versagt werden, solange die Eltern das Taufgespräch ablehnen.

§ 19

(1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Überzeugung, aus seelsorgerlichen Gründen den Vollzug einer Taufe zum Zeitpunkt des Taufbegehrens versagen zu müssen, so entscheidet das Presbyterium nach Rücksprache mit den Betroffenen. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde bei dem Kreissynodalvorstand möglich, dieser entscheidet endgültig.

(2) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes der Überzeugung, daß die Taufe nicht verantwortet werden kann, so ist sie oder er nicht verpflichtet, sie zu vollziehen. Die Taufe ist dann einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.

IV. Die evangelische Unterweisung und die Konfirmation

(Zu den Art. 40 bis 44 KO)

§ 20

(1) Der kirchliche Unterricht wird nach einem Rahmenplan gestaltet und durch eine Rahmenordnung geregelt, die von der Landessynode beschlossen werden.

(2) Die Organisation und Durchführung der Konfirmandenarbeit liegt in der Verantwortung des Presbyteriums.

(3) Die Konfirmandenarbeit soll in Zusammenarbeit mit den Eltern und in enger Verbindung zum gottesdienstlichen Leben der Gemeinde geschehen.

§ 21

(1) Die Eltern sollen ihre Kinder zum Unterricht persönlich bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anmelden. Wurde die oder der Jugendliche nicht in der Kirchengemeinde selbst getauft, so ist eine Bescheinigung über die Taufe vorzulegen.

(2) Die Jugendlichen werden in der Regel in derjenigen Gemeinde (Pfarrbezirk) unterrichtet und konfirmiert, in der sie ihren Wohnsitz haben.

§ 22

(1) Das Presbyterium nimmt Einblick in Durchführung und Ergebnis des Unterrichts und beschließt über die Zulassung zur Konfirmation.

(2) Die Zulassung zur Konfirmation darf nicht ausgesprochen werden, wenn die in der Landeskirche und in der Kirchengemeinde bestehenden Regelungen für den kirchlichen Unterricht von einer Konfirmandin oder einem Konfirmanden erheblich verletzt wurden. Vor einer Entscheidung des Presbyteriums sind die Beteiligten zu hören.

(3) Für den Ausschluß vom Unterricht gilt Absatz 2 entsprechend.

V. Die Trauung

(Zu den Art. 51 bis 54 KO)

§ 23

(1) Die Trauung muß unter Vorlage der Taufbescheinigungen der Ehepartner mindestens vierzehn Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer erbeten werden. Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, so ist darüber eine Bescheinigung beizubringen.

(2) Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer derjenigen Gemeinde, zu der der Ehemann, die Ehefrau oder die Eltern gehören oder in der die Ehepartner ihren Wohnsitz nehmen werden.

(3) Die Trauung gehört in die Stätte des Gottesdienstes der Gemeinde; Haustrauungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Presbyteriums zulässig.

(4) In der Karwoche finden kirchliche Trauungen nicht statt.

§ 24

(1) Schwerwiegende Gründe für die Versagung der Trauung liegen im Sinne von Art. 54 KO vor,

- a) wenn klare Anzeichen dafür vorhanden sind, daß einem Ehepartner das Traugelöbnis kein ernstes Anliegen vor Gott ist;
- b) wenn eine Trauung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch Beauftragte einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist.

(2) Wird die Trauung versagt, so darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.

§ 25

(1) Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Gemeinde, in der sie vollzogen wird, einzutragen.

(2) Den Ehepartnern ist eine amtliche Bescheinigung über die Trauung auszuhändigen.

§ 26

Findet bei Ehejubiläen ein Gottesdienst statt, so ist hierbei die Trauung nicht zu wiederholen.

VI. Die Bestattung

(Zu den Art. 61 bis 64 KO)

§ 27

Die für die Bestattung zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer setzt im Einvernehmen mit den nächsten Angehörigen den Termin der Bestattung fest.

§ 28

(1) Waren die Verstorbenen nicht Glieder der evangelischen Kirche, so haben die Pfarrerin oder der Pfarrer die Superintendentin oder den Superintendenten vorher zu unterrichten, wenn ausnahmsweise eine Bestattung stattfinden soll.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer berichtet anschließend dem Presbyterium.

§ 29

Entscheidet die Superintendentin oder der Superintendent auf Grund von Art. 64 Abs. 1 der Kirchenordnung anders als die Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die um die Bestattung gebeten wurden, so sind diese nicht verpflichtet, sie vorzunehmen.

§ 30

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1996

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**Nr. 59 Kirchengesetz zur Ausführung von § 62 Absatz 6 Pfarrerdienstgesetz des Bundes.**

Vom 19. November 1995. (ABl. S. 106)

Die Synode hat auf Grund von Artikel 74 Absatz 2 Nr. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Verbindung mit § 62 Absatz 6 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (MBI. BEK 1983 Seite 2), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABl. EKD 1991 Seite 207), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD 1993 Seite 450), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Im Interesse des Abbaus des Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerrinnen und Pfarrer auf ihren Antrag vom Konsistorium in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 58. Lebensjahr vollendet haben und
2. die Versetzung unter Beachtung der allgemeinen Erfordernisse des kirchlichen Dienstes möglich ist.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(3) Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt die Kirchenleitung.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XII. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 4. Tagung vom 16. bis 19. November 1995 in Halle/Saale am 19. November 1995 beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Magdeburg, den 28. November 1995

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Demke
Bischof

Nr. 60 Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

Vom 19. November 1995. (ABl. S. 106)

Aufgrund von Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung hat die Synode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der am 26. September 1995 und am 5. Oktober 1995 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XII. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 4. Tagung vom 16. bis 19. November in Halle/Saale beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Magdeburg, den 9. Dezember 1995

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Demke
Bischof

Nr. 61 Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen.

Vom 26. September / 5. Oktober 1995.
(ABl. S. 106)

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch die Kirchenleitung,
und die Evangelische Landeskirche Anhalts, vertreten durch die Kirchenleitung,

schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389) die folgende Vereinbarung:

§ 1

Ein Gemeindeglied kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die Grenze zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts hinweg die Zugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Veränderung des Wohnsitzes die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes fortsetzen.

§ 2

(1) Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, im folgenden erwählte Kirchengemeinde, ist eine erkennbare kirchliche Bindung zu der erwählten Kirchengemeinde und die Möglichkeit, aufgrund der räumlichen Entfernung am Leben der erwählten Kirchengemeinde regelmäßig teilnehmen zu können.

(2) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag. Der Antrag des Gemeindeglieds ist an den Gemeindegemeinderat der erwählten Kirchengemeinde zu richten. Ein Antrag auf Fortsetzung der Zugehörigkeit zur Gemeinde des bisherigen Wohnsitzes soll innerhalb von drei Monaten ab Wohnsitzwechsel gestellt werden.

§ 3

(1) Der Gemeindegemeinderat der erwählten Kirchengemeinde entscheidet über den Antrag. Will er ihm entsprechen, hat er das Einvernehmen des zuständigen Vorsitzenden des Kreiskirchenrates/Kreisoberpfarrers herbeizuführen. Zuvor hat er eine schriftliche Stellungnahme des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde des Wohnsitzes einzuholen und dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates/Kreisoberpfarrers zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller, dem Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und dem für die erwählte Kirchengemeinde zuständigen Vorsitzenden des Kreiskirchenrates/Kreisoberpfarrers schriftlich mitzuteilen. Für einen positiven Bescheid ist das Muster gemäß Anlage zu verwenden.

(3) Die Entscheidung erstreckt sich auf Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn der Antrag von den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam oder von dem allein sorgeberechtigten Elternteil gestellt wird.

(4) Sofern sich die im Haushalt des Gemeindeglieds lebenden Familienangehörigen dem Antrag angeschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

(5) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen die Entscheidung des für die erwählte Kirchengemeinde zuständigen Aufsichtsorgans der Landeskirche (Konsistorium bzw. Landeskirchenrat) anrufen. Dieses entscheidet endgültig.

§ 4

(1) Die Zugehörigkeit zu der erwählten Kirchengemeinde entsteht mit dem Zugang der Entscheidung an den Antragsteller.

(2) Das Gemeindeglied hat in der erwählten Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Gemeindeglieds.

(3) Die Zugehörigkeit zur erwählten Kirchengemeinde vermittelt die Zugehörigkeit zu der für die erwählte Kirchengemeinde zuständigen Landeskirche. Der Gemeindegemeinderat der erwählten Kirchengemeinde hat entsprechend den Festlegungen über das kirchliche Meldeverfahren die zuständige kirchliche Stelle über den Wechsel der Gemeindegemeindezugehörigkeit zu unterrichten.

§ 5

Das Gemeindeglied kann auf die Gemeindegemeindezugehörigkeit nach § 1 verzichten mit der Folge, daß es Gemeindeglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist dem Gemeindegemeinderat der bisherigen Kirchengemeinde schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Gemeindegemeinderat zugeht. §§ 3 Abs. 3 und Abs. 4 sowie 4 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend. Der Gemeindegemeinderat der bisherigen Kirchengemeinde teilt den Wechsel der Gemeindegemeindezugehörigkeit der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und dem zuständigen Vorsitzenden des Kreiskirchenrates/Kreisoberpfarrers mit.

§ 6

(1) Die Zugehörigkeit zu der erwählten Kirchengemeinde endet, wenn das Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt.

(2) Ist eine der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen entfallen, so soll der Gemeindegemeinderat seine Entscheidung widerrufen. Er kann den Widerruf auf die Familienangehörigen des Gemeindeglieds erstrecken. Die Betroffenen sind vorher zu hören. Die Entscheidung ist den betroffenen Gemeindegliedern der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates/Kreisoberpfarrers mitzuteilen. §§ 3 Abs. 5 und 4 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 7

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

Magdeburg, 5. Oktober 1995

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

– Kirchenleitung –

Dr. Demke

Dessau, den 26. September 1995

Evangelische Landeskirche Anhalts

– Kirchenleitung –

Klassohn

Anlage

Muster eines zustimmenden Bescheids gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung

Der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde hat auf seiner Sitzung vom nach schriftlicher Stellungnahme des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat/Kreisoberpfarrer beschlossen, Ihrem Antrag auf Gemeindegemeindezugehörigkeit zu entsprechen.

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Anhalts hat der vorstehenden Vereinbarung ebenfalls durch Kirchengesetz zugestimmt. Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft (§ 7 der Vereinbarung).

Magdeburg, den 13. Dezember 1995

Für das Konsistorium

Müller

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 62 Ausnahmebewilligung von § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur befristeten Erprobung von Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe für Pfarrer und Pfarrerinnen.

Vom 20. April 1995. (ABl. 1996 S. A 25)

Aufgrund des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG –) vom 17. Oktober 1995 (Amtsblatt 1995 Seite 191) ist auch der Erlass eines neuen landeskirchlichen Ergänzungsgesetzes erforderlich, welches der 24. Landessynode auf ihrer ersten Tagung zur Beschlußfassung vorgelegt werden soll.

In diesem Zusammenhang muß das Kirchengesetz zur befristeten Erprobung von Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe für Pfarrer und Pfarrerinnen vom 20. April 1994 in das Ergänzungsgesetz eingearbeitet werden.

Auf der Herbsttagung 1995 hat die Landessynode festgestellt, daß es dringend erforderlich ist, die Möglichkeit für Dienstverhältnisse mit eingeschränkter Aufgabe für Pfarrer und Pfarrerinnen mit einem Dienstumfang von 75 % zu schaffen.

Die Kirchenleitung hat deshalb folgende Ausnahmebewilligung von § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur befristeten Erprobung von Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe für Pfarrer und Pfarrerinnen vom 20. April 1994 (Amtsblatt 1995 Seite A 145) beschlossen:

»Die Kirchenleitung ermächtigt das Landeskirchenamt, mit Wirkung vom 1. Januar 1996 an eine Ausnahmebewilligung von § 2 Abs. 1 des obengenannten Kirchengesetzes in der Weise zu erteilen, daß Pfarrstellen in Kirchengemeinden, deren volle Besetzung gemäß den in der Landeskirche geltenden Maßstäben nicht möglich ist, auch zu Pfarrstellen mit einem Dienstumfang von 75 % erklärt werden können.«

Dresden, 9. Januar 1996

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Sachsens

Hofmann

Nr. 63 Richtlinie zur Kirchgelderhebung und zum Meldewesen 1996.

Vom 9. Januar 1996. (ABl. S. A 26)

I. Kirchgeld

1. Kirchgelderhebung 1996

Auf der Grundlage der Ausführungsverordnung zum Kirchensteuergesetz über die Erhebung von Kirchgeld in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 13. November 1990

(ABl. S. A 85) ist in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens 1996 wie in den Vorjahren neben der von den Finanzämtern erhobenen Landeskirchensteuer Ortskirchensteuer (Kirchgeld) zu erheben. Die freundliche Erinnerung in Schriftform an Kirchenglieder, die ihr Kirchgeld noch nicht entrichtet haben, ist verstärkt zu nutzen. Von säumigen Kirchengliedern, die bisher noch kein Kirchgeld gezahlt haben, sollten nicht mehr als zwei Kirchgeldbeträge durch Kirchgeldbescheid erbeten werden. Offene Beträge aus weiteren Vorjahren sind zu löschen.

2. Kirchgeldsätze

Für das Haushaltjahr 1996 gelten weiterhin die Kirchgeldsätze der Kirchgeldordnung vom 13. November 1990 (ABl. S. A 85) sowie die Kirchensteuer-Richtlinien 1992 (Sonderdruck Reg.-Nr. 4011113 (11) 325, 1993 (ABl. S. A 13) und 1995 (ABl. S. A 6).

Entsprechend § 2 Abs. 2 Kirchgeldordnung kann der Kirchenvorstand die Kirchgeldsätze jährlich neu fassen. Kirchgeldsätze, die von den Richtlinien abweichen, bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenamtes (§ 3 Kirchgeldordnung).

Grundsätzlich zahlen **Berufstätige** auf Grund ihres Kirchensteuerabzuges ein Kirchgeld von 4,- DM monatlich und 48,- DM jährlich. Bei Kirchengliedern, die keine Landeskirchensteuer zahlen, ist verstärkt um freiwillige Höherzahlungen zu werben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Bei einem Kirchgeldbescheid handelt es sich um einen Verwaltungsakt, auch wenn der Kirchgeldbescheid in Form eines Kirchgeldbriefes zugestellt wird. Die damit verbundene **Rechtsbehelfsbelehrung** ist eine unabdingbare Notwendigkeit, wie sie z.B. Bestandteil aller Gebührenbescheide ist. Rechtsbehelfsbelehrungen bieten Rechtssicherheit auch im Raum der Kirche. Die Rechtsbehelfsbelehrung weist das Gemeindeglied auf sein Recht hin, Einspruch gegen den Kirchgeldbescheid einlegen zu können. (Wortlaut siehe Richtlinie zur Kirchgelderhebung 1994 – ABl. S. A 74).

4. Anrechnung der Landeskirchensteuer auf das Kirchgeld

Sofern nach § 2 Abs. 3 KStG im Erhebungszeitraum gezahlte Landeskirchensteuer auf das Kirchgeld angerechnet werden soll, ist das jährlich neu vom Kirchenvorstand im Ortskirchensteuerbeschuß festzulegen.

Die Anrechnung von Landeskirchensteuer auf das zu zahlende Kirchgeld wird nur auf Antrag gewährt und ist jährlich neu zu beantragen, soweit ein Kirchenvorstandsbeschuß vorliegt. Der Antragsteller hat dazu einen Nachweis seiner Kirchensteuerzahlungen zu erbringen. Es kann nur der Betrag erlassen werden, der über dem Betrag der Ortskirchensteuer liegt. Hat z.B. ein berufstätiges Ehepaar mit Kindern jährlich je 7,20 DM Mindestbetragskirchensteuer, d.h. 0,60 DM monatlich zu entrichten, die vom Arbeitgeber ein-

behalten wird, zahlt das Finanzamt bei gemeinsamer Veranlagung 7,20 DM zurück. Das bedeutet für die Kirchgelderhebung:

Kirchgeld für Berufstätige:

48,00 DM Ehemann

48,00 DM Ehefrau

minus 7,20 DM Landeskirchensteuer

gemeinsames Kirchgeld: 88,80 DM.

Ohne Anrechnungsbeschluß sind 96,00 DM zu entrichten.

Mitarbeiter, die datenschutzrechtlich verpflichtet wurden, sind berechtigt sich den nötigen Nachweis zur Kirchensteuerzahlung zeigen zu lassen. Ohne Nachweis kein Erlaß!

Die **Kirchensteuerpflicht** von Kirchengliedern mit Altersübergangsgeld, Vorruhestandsgeld und Altersrente richtet sich nach dem Ehegatten, der evtl. noch berufstätig ist. Bei einer gemeinsamen Veranlagung werden auch Lohnersatzleistungen und Altersrente versteuert. Fällt Lohn- bzw. Einkommensteuer an, ist auch Kirchensteuer zu entrichten. Die Steuerpflicht setzt auch dann ein, wenn etwa Miet- oder Pachteinnahmen vorliegen.

Von Versorgungsbezügen bleiben 40 Prozent, höchstens aber 6000,- DM jährlich steuerfrei. Die übersteigenden Beträge sind zu versteuern. Auf der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer setzt das Finanzamt Kirchensteuer fest. Auch bei dieser Fallgruppe kann nur nach Einsicht in die Steuerunterlagen der Anrechnungsbeschluß umgesetzt werden.

5. Ende der Kirchgeldpflicht

Die Kirchgeldpflicht endet bei **Tod** des Kirchengliedes nach § 5 Abs. 2 Kirchensteuergesetz (KStG) der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 23. Oktober 1990 mit Ablauf des Sterbemonats; bei **Wegzug** aus dem Bereich der Kirchengemeinde mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt aufgegeben worden ist;

bei Scheidung von der Landeskirche durch **Kirchenaustritt** oder auf andere Weise mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Feststellung, daß sich das Kirchenglied von der Landeskirche geschieden hat, wirksam geworden ist.

Der erbetene Kirchgeldbetrag ist zu zwölfteln und anteilig zu erheben.

6. Anzeigen und Berichte

6.1 Bericht zur Kirchgelderhebung

Der Bericht zur Kirchgelderhebung ist von allen Kirchengemeinden jeweils bis zum **10. Januar** direkt an das Bezirkskirchenamt/Superintendentur einzureichen. Das Sammeln der Berichte und das Erfassen in Listen erfolgt durch das betreffende Bezirkskirchenamt, wobei nach Kirchengemeinden im Kirchenbezirk zu gliedern ist. Die Kirchenamtsratsstellen leiten die Listen und Berichte spätestens vier Wochen nach dem angegebenen Termin zur weiteren Auswertung an das Landeskirchenamt.

6.2 Formlose Kirchgeldanzeige

Alle Kirchengemeinden haben jeweils bis zum **10. Juli** eine formlose Kirchgeldanzeige direkt an das Bezirkskirchenamt/Superintendentur einzureichen. Das Erfassen in Listen erfolgt durch das betreffende Bezirkskirchenamt, wobei nach Kirchengemeinden im Kirchenbezirk zu gliedern ist. Die Kirchenamtsratsstellen leiten die Listen spätestens vier

Wochen nach dem angegebenen Termin zur weiteren Auswertung an das Landeskirchenamt.

6.3 Ephorale Besprechungen

Jeweils bis Ende Februar soll in einer Dienstbesprechung auf ephoraler Ebene, zu der durch das Bezirkskirchenamt alle Pfarrer und Verwaltungsmitarbeiter einzuladen sind, die Richtlinie thematisiert werden. Die Bezirkskirchenämter haben rechtzeitig dem Landeskirchenamt mitzuteilen, wann und wo diese Besprechungen stattfinden.

II. Meldewesen

1. Meldedatenübermittlungsverordnung

Das Inkrafttreten der Meldedatenübermittlungsverordnung verzögert sich durch die beabsichtigte Änderung des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG). Damit entfallen auch weiterhin alle Änderungsmeldungen der Kommunen an kirchliche Stellen.

1.1 Einarbeiten der Rechtsträgernummer in das kommunale Straßenverzeichnis

Erhalten mehrere Kirchengemeinden von einer kommunalen Meldebehörde Meldedaten so ist es angebracht, einen Ausschnitt (siehe Punkt 1.2) der kirchlichen Rechtsträgernummer der jeweiligen Kirchengemeinde dem kirchlichen Straßenverzeichnis zuzuordnen. Grundlage ist das kommunale Straßenverzeichnis, soweit es alle baulichen und namentlichen Veränderungen beinhaltet.

Nach Absprache zwischen Pfarramtsleiter und Verantwortlichen für die Meldebehörde ist zu klären, daß das mit der kirchlichen Rechtsträgernummer versehene Straßenverzeichnis durch die Meldebehörde dem kommunalen Straßenverzeichnis zugeordnet und eingetragen wird. Besonderheiten bei kommunalen EDV-Programmen sind zu beachten. Unter Zuhilfenahme der Rechtsträgernummer erhält jede Kirchengemeinde nur die ihr zustehenden Daten.

1.2 Aufbau der Rechtsträgernummer

Die Rechtsträgernummer für die jeweilige Kirchengemeinde ist aus dem Anschriftenfeld des Stammblasses (rechts oben) der ZGAST-Abrechnung für Lohn- und Gehaltszahlung zu entnehmen.

Aufbau der Rechtsträgernummer am Beispiel:

230101011

23 = Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

01 = Kirchenamtsratsbereich

01 = Kirchenbezirk

01 = Kirchengemeinde

1 = Prüfziffer

Beim Zuordnen unserer Rechtsträgernummer zum Straßenschlüssel der Kommune wird nur das umrandete Feld benötigt.

2. Datenabgleich

Trotz fehlender Meldedatenübermittlungsverordnung besteht gemäß § 30 SächsMG (Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften) für alle Kirchengemeinden ein Rechtsanspruch, auf schriftlichen Antrag die Daten ihrer Kirchenglieder zu erhalten. Durch die Kirchengemeinde ist vorher zu prüfen, ob alle gespeicherten Daten der Kirchenglieder zum Datenabgleich wirklich benötigt werden.

2.1 Fortschreibung des kommunalen Melderegisters

Auf Grund § 25 SächsMG ist die Fortschreibung des kommunalen Melderegisters von Amts wegen zu ergänzen. Der Betroffene ist vorher durch die Kirchengemeinde zu benachrichtigen, wenn nicht eine Amtshandlung die Ursache der Änderung ist.

Für Einzelfallmeldungen ist das Formular: »Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens« zu verwenden, das über die bekannten kirchlichen Dienststellen zu beziehen ist.

2.2 Berichtigung des kommunalen Melderegisters

Zur Berichtigung des Melderegisters entsprechend § 25 SächsMG wird durch die Landeskirche ein neues Formular (Anlage) angeboten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Sachsens

H o f f m a n n

Anlage (zu 2.2)

Ev.-Luth. Kirchengemeinde
(Anschrift des Absenders)

(Ort, Datum)

Anschrift
Meldebehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bitten entsprechend den umstehenden Angaben um Berichtigung der Personenstandsdaten.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

(Name)

Berichtigung Melderegister

Bei nachstehendem DATENBESTAND

- 1. GEMEINDESCHLÜSSEL-NR: (pol. Gemeinde)
- ORT / ORTSTEIL
- NAME
- VORNAME
- STRASSE, HAUSNUMMER
- GEBURTSDATUM

haben wir folgenden Fehler festgestellt: (Zutreffendes ankreuzen)

RICHTIGE ANGABE:

- 2. NAME ()
- VORNAME ()
- GEBURTSDATUM ()
- KONFESSION ()
- FAMILIENSTAND ()
- PLZ / ORT ()
- STRASSE ()
- HAUSNUMMER ()
- ZUZUG ()
- WEGZUG ()
- SONSTIGES ()

BEGRÜNDUNG / ANLAGE _____

Name und Geburtsdatum des HHV:
(Haushaltsvorstandes)

Wir bitten Sie, das Melderegister zu berichtigen.

Ort / Datum

Siegel

Unterschrift

Bearbeitungsvermerk der Meldebehörde:

Nr. 64 Rechtsverordnung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin.

Vom 23. Januar 1996. (ABl. S. A 33)

Aufgrund von § 24 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung und die Rechtsstellung von Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin (Kandidatengesetz – KandG –) vom 2. November 1994 (ABl. S. A 248) erläßt das Landeskirchenamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Allgemeines

(1) Das Landeskirchenamt legt fest, wieviele Bewerber jährlich in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden können. Der Vorbereitungsdienst beginnt am 1. September eines jeden Jahres.

(2) Durch das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens oder einer Prüfung, die der Ersten Theologischen Prüfung nach der Landeskirchlichen Prüfungsordnung gleichwertig ist, wird kein Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst begründet.

(3) Die verwendeten Personenbezeichnungen in dieser Rechtsverordnung umfassen Männer und Frauen.

§ 2

Aufnahmekommission

(1) Das Aufnahmegespräch wird mit dem Bewerber durch eine Aufnahmekommission geführt. Die Aufnahmekommission kann aus mehreren Gruppen bestehen. Einer Gruppe gehören zwei Vertreter des Landeskirchenamtes und ein Superintendent oder Pfarrer an.

(2) Zwischen einem Bewerber und einem Kommissionsmitglied sollen keine verwandtschaftlichen oder besonderen persönlichen Beziehungen bestehen.

(3) Die Aufnahmekommission bildet sich ein Urteil über die Eignung des Bewerbers für den Vorbereitungsdienst. Kommt die Aufnahmekommission zu dem Ergebnis, daß der Bewerber nicht geeignet ist, wird er nicht in die Bewerberliste aufgenommen.

§ 3

Bewerberliste

(1) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die Zahl der gemäß § 1 Abs. 1 möglichen Aufnahmen, werden die geeigneten Bewerber in eine Bewerberliste aufgenommen.

(2) Die Reihenfolge auf der Bewerberliste wird nach einem Punktsystem festgestellt (Anlage). Folgende Kriterien werden berücksichtigt:

1. Das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung
2. Wartezeiten
3. Qualifikationen und Tätigkeiten außerhalb des Studiums der Theologie
4. Ergebnis des Aufnahmegesprächs

(3) Bei Punktgleichheit auf der Bewerberliste gibt das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung und des Aufnahmegesprächs den Ausschlag.

(4) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt grundsätzlich in der durch die Bewerberliste festgelegten Reihenfolge.

§ 4

Verfahren

(1) Das Landeskirchenamt teilt den Bewerbern bis zum 31. Mai eines jeden Jahres mit, ob sie zum 1. September in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden bzw. welchen Platz sie gegenwärtig auf der Bewerberliste einnehmen.

(2) Bewerber in der Bewerberliste haben bis zum 31. Januar eines jeden Jahres mitzuteilen, ob sie ihren Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zum nächsten Aufnahmetermin aufrechterhalten.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann höchstens dreimal gestellt werden.

§ 5

Ausnahmen

(1) In besonderen Fällen kann die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst durch das Landeskirchenamt unabhängig von der erreichten Punktzahl auf der Bewerberliste erfolgen. Dafür stehen bei jedem Aufnahmetermin höchstens zwei Plätze zur Verfügung.

§ 6

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 1996 in Kraft.

(2) Der Termin für die Mitteilung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zum 1. September 1996 wird spätestens auf den 15. August festgelegt.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Sachsens**

H o f m a n n

Anlage

Zu § 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung

Grundsätze für die Berechnung der Punktzahl zur Bestimmung der Reihenfolge in der Bewerberliste

Gesamtpunktzahl: höchstens 80 Punkte

1. Examensnote der Ersten Theologischen Prüfung

1,0 – 1,25	40 Punkte
1,26 – 1,5	37 Punkte
1,51 – 1,75	34 Punkte
1,76 – 2,0	31 Punkte
2,01 – 2,25	28 Punkte
2,26 – 2,5	25 Punkte
2,51 – 2,75	22 Punkte
2,76 – 3,0	19 Punkte
3,01 – 3,25	16 Punkte
3,26 – 3,5	13 Punkte
3,51 – 3,75	10 Punkte
3,76 – 4,0	7 Punkte
4,01 – 4,25	4 Punkte

2. Wartezeit

Nach Ablehnung der ersten Bewerbung	3 Punkte
Nach Ablehnung der zweiten Bewerbung zusätzlich	3 Punkte

3. *Qualifikationen und Tätigkeiten außerhalb des Studiums*
- 3.1 Abgeschlossenes Zweitstudium an einer Universität bzw. abgeschlossenem Zweitstudium an einer Fachhochschule
- 6 Punkte
- 5 Punkte
- 3.2 Abgeschlossene Promotion (ohne gesonderte Anrechnung der Assistententätigkeit)
- 6 Punkte
- 3.3 Abgeschlossene Berufsausbildung
- 4 Punkte
- 3.4 Berufstätigkeit (auch Diakonisches Jahr, Gemeindepraktisches Jahr, Soziales Jahr, Friedens- und Entwicklungsdienst, Assistententätigkeit an einer Universität von mindestens 12 Monaten Dauer sowie Wehr- und Zivildienst)
- je Jahr 2 Punkte
höchstens 8 Punkte
- 3.5 Ehrenamtliche Dienste in den Gemeinden (z. B. Junge Gemeinde, kirchenmusikalische Dienste, Gemeindegkreis, Vertrauensstudent in der Evangelischen Studentengemeinde)
- je nach Umfang
höchstens 4 Punkte
4. *Ergebnis des Aufnahmegesprächs*
- höchstens 6 Punkte
- sehr gut geeignet 5 – 6 Punkte
gut geeignet 3 – 4 Punkte
noch geeignet 1 – 2 Punkte

Nr. 65 Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Vom 1. November 1995. (ABl. 1996 S. A 36)

Die Zusammenführung verschiedener kirchlicher Dienststellen für Jugendarbeit zum Landesjugendpfarramt, die Neuordnung der Konvente und der Beschluß der Landesjugendkammer über die Aufteilung des Jugenddankopfers haben neben rechtlichen Gesichtspunkten eine Neufassung der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1992 (ABl. S. A 117) nötig gemacht.

Die nachstehend abgedruckte neue Ordnung vom 1. November 1995 ist gemäß ihrem § 17 seit dem 20. Dezember 1995 in Kraft. Auf der Grundlage dieser Ordnung wird sich die Landesjugendkammer am 16. März 1996 neu konstituieren.

Es wird darum gebeten, den Text der neuen Ordnung insbesondere allen Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeitern in der Landeskirche zur Kenntnis zu geben.

D r e s d e n , am 12. Januar 1996

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Sachsens**

H o f m a n n

**Ordnung der Evangelischen Jugend
in der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens**

I. Abschnitt

Zielsetzung und Zugehörigkeit

§ 1

(1) Die Evangelische Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kurzform: Evangelische Jugend in Sachsen) ist ein selbständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – nachstehend Landeskirche genannt – ohne eigene Rechtsfähigkeit. Die rechtliche Vertretung erfolgt durch das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens.

(2) Zur Evangelischen Jugend in Sachsen gehören alle im Bereich der Landeskirche tätigen Gruppen evangelischer Jugendarbeit, also der Jungen Gemeinde und der Vereine.

(3) Das gemeinsame Ziel ihrer Arbeit besteht darin,

- als mündige und tätige Gemeinde Jesu Christi das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Alten und Neuen Testament beschrieben ist, den jungen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit zu bezeugen,
- Gottes Wirken auch in der Begabung Jugendlicher zu sehen, frühzeitig gesellschaftliche und geistliche Bewegungen anzuzeigen,
- für die junge Generation einzutreten, indem sie an die Interessen und Begabungen junger Menschen anknüpft, ihnen Mitbestimmung und Mitgestaltungsmöglichkeiten einräumt, ihre Persönlichkeitsentwicklung, ihre gesellschaftliche Verantwortungsbereitschaft und ihr soziales Engagement fördert und damit Jugendbildung und Jugendsozialarbeit betreibt.

(4) Der Jungen Gemeinde sind alle Arbeitsformen evangelischer Jugendarbeit auf kirchengemeindlicher, ephoraler und landeskirchlicher Ebene zuzurechnen, die sich der Landeskirche verpflichtet wissen und ihr rechtlich zugeordnet sind.

(5) Das Zeichen der Jungen Gemeinde ist das Kugelkreuz.

(6) Die Vereine, die der Evangelischen Jugend in Sachsen angehören, wissen sich der Landeskirche verbunden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß der Landesjugendkammer und Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Eigenständigkeit der Vereine wird durch die Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend in Sachsen nicht berührt.

(7) Die Landeskirche, ihre Kirchengemeinden und Kirchenbezirke unterstützen die Arbeit der Evangelischen Jugend in Sachsen. Sie begleiten die Arbeit der heranwachsenden Generation und helfen insbesondere mit, in ihrem Bereich dafür die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen.

(8) Alle Vertreter evangelischer Jugendarbeit, die innerhalb der Evangelischen Jugend in Sachsen an Leitungsverantwortung teilhaben, müssen Glieder der Landeskirche sein.

II. Abschnitt

Arbeitsebenen der Evangelischen Jugend in Sachsen

1. Jugendarbeit in der Kirchengemeinde

§ 2

(1) Jugendarbeit in ihren verschiedenen Arbeitsformen ist eine unverzichtbare Aufgabe der Kirchengemeinde. Diese

widmet der Begleitung der jungen Generation ihre besondere Aufmerksamkeit (§ 1 Abs. 7 der Kirchgemeindeordnung – KGO –).

(2) Die Kirchgemeinde unterstützt die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit (§ 13 Abs. 1 Buchst. c KGO).

(3) Der Kirchenvorstand soll einen Jugendausschuß bilden und ihm Dienste und Verantwortlichkeiten in bezug auf die Jugendarbeit übertragen (§ 19 KGO).

(4) In den Jugendausschuß können auch Vertreter der Vereine berufen werden.

(5) Der Jugendausschuß soll gehört werden, bevor der Kirchenvorstand einen Vertreter für den kommunalen Jugendausschuß bestimmt.

(6) Der Jugendausschuß hat folgende weitere Aufgaben:

- Wahrnehmung der Situation der Jugendlichen und Suche nach Antworten des Glaubens, die einerseits zur Entwicklung der Persönlichkeit führen und andererseits in der Jugendgruppe zur demokratischen Willensbildung beitragen,
- Planung und Koordinierung der Jugendarbeit.

2. Jugendarbeit im Kirchenbezirk

§ 3

(1) Die Jugendarbeit auf der Ebene des Kirchenbezirks umfaßt alle Arbeitsformen und Aktivitäten, die der Stärkung der Evangelischen Jugend in der Kirchgemeinde durch die größere Gemeinschaft im Kirchenbezirk dienen (z. B. Offene Abende, Jungentage, Jugendgottesdienste, Rüstzeiten, Schulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen, Mitarbeiterseminare).

(2) Zielstellungen der Jugendarbeit im Kirchenbezirk sind:

- Einübung des christlichen Glaubens und sachgemäße Verkündigung,
- Einsatz für die Belange der Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft,
- Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit Ephoraljugendwart und Ephoraljugendpfarrer.

(3) Der Mitarbeiterkreis des Kirchenbezirks (Jugendkonvent) dient als Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend im Kirchenbezirk dem Erfahrungsaustausch und der Förderung der praktischen Jugendarbeit.

(4) Der Jugendkonvent besteht in der Regel aus

- je zwei stimmberechtigten Delegierten jeder Jungen Gemeinde des Kirchenbezirks,
- je zwei stimmberechtigten Delegierten aus übergemeindlichen Zusammenschlüssen und Vereinen.

(5) Der Jugendkonvent vertritt die Belange der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk. Die besondere Aufgabe besteht darin, Verbindungen zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit herzustellen und für den weiteren Aufbau der Jugendarbeit im Kirchenbezirk Sorge zu tragen.

(6) Der Jugendkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Mitwirkung bei der Anstellung hauptberuflicher ephoraler Jugendwarte und haupt- und nebenamtlicher Ephoraljugendpfarrer,

- Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktivitäten, wie Mitarbeiterbildung, Konzeptions- und Strukturfragen,

- kritische Begleitung der haupt- und nebenamtlichen Jugendmitarbeiter,

- Wahl der Delegierten für den Landesjugendkonvent,

- Wahl der Vertreter für die Stadt- bzw. Kreisjugendringe; wird ein hauptamtlicher Mitarbeiter gewählt, ist beim entsprechenden Anstellungsträger die Zustimmung einzuholen,

- Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Leitungsteams des Jugendkonvents.

(7) Das Leitungsteam des Jugendkonvents besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- den Vertretern im Landesjugendkonvent,
- dem Vertreter im Kreisjugendring,
- der Kontaktperson zu den Jugendarbeitsgremien anderer Konfessionen im Kirchenbezirk,
- den hauptamtlichen Jugendmitarbeitern, die nicht in der Überzahl sein sollten.

(8) Es können – insbesondere bei den Stadtjugendpfarrämtern – Beiräte gebildet und diesen teilweise Aufgaben und Zuständigkeiten der Jugendkonvente übertragen werden. Das Nähere regelt die jeweilige Beiratsordnung, die der Bestätigung durch das Landeskirchenamt bedarf.

3. Jugendarbeit auf landeskirchlicher Ebene

§ 4

Der Landesjugendkonvent

(1) Der Landesjugendkonvent ist die Vertretung ehrenamtlicher Mitarbeiter der Jugendarbeit. Er setzt sich aus den Delegierten der Jugendkonvente der ephoralen Jugendarbeit und der Vereine der Jugendarbeit in der Landeskirche zusammen.

(2) Die Mitglieder des Landesjugendkonvents werden von den Jugendkonventen und den Landesvereinen für den Zeitraum von vier Jahren delegiert.

(3) Alle Jugendkonvente und Landesvereine können je zwei stimmberechtigte Delegierte in den Landesjugendkonvent entsenden. Mit Vollendung des 28. Lebensjahres scheidet ein Delegierter aus dem Landesjugendkonvent aus.

(4) Der Landesjugendkonvent kann weitere drei Mitglieder auf zwei Jahre berufen, die dieser Altersbegrenzung nicht unterliegen.

(5) Der Landesjugendkonvent arbeitet mit dem Landesjugendpfarrer zusammen.

§ 5

Aufgaben und Ziele des Landesjugendkonvents

(1) Gemeinsam mit der Landesjugendkammer und dem Landesjugendpfarrer nimmt der Landesjugendkonvent für die Jugendlichen im Bereich der Landeskirche Verantwortung wahr. Er will jungen Menschen auf dem Weg zum Glauben helfen und dazu beitragen, daß Gottes Wort jugendgemäß und richtungsweisend verkündigt wird.

(2) Er versucht, Probleme der Jugendlichen mit dem kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben zu erfassen und in gemeinsamer Arbeit mit dem Landesjugendpfarrer und den Mitarbeitern der Jugendarbeit zu bearbeiten und zu lösen.

(3) Im Landesjugendkonvent kommt die Vielgestaltigkeit der kirchlichen Jugendarbeit zum Ausdruck. Er sieht darin Chancen zur wechselseitigen Bereicherung und Korrektur und nutzt dazu seine spezifischen Möglichkeiten, die in der thematischen Arbeit, der persönlichen Zurüstung, der methodischen Anleitung und im gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch bestehen.

(4) Der Landesjugendkonvent bietet sich den kirchlichen Leitungsgremien als Gesprächspartner an. Er hat ständige Vertreter in der Landesjugendkammer und in der sächsischen Landessynode.

(5) Der Landesjugendkonvent sieht sich mit Jugendlichen anderer christlicher Kirchen verbunden, respektiert ihre Erkenntnisse und strebt eine ökumenische Zusammenarbeit mit ihnen an.

(6) Zu anstehenden Fragen äußert er sich in Form von Stellungnahmen, Vorlagen, Anträgen, Eingaben und Entschlüssen. Außerdem nutzt er die kirchlichen und öffentlichen Medien, um über seine Arbeit zu informieren und sie in seine Arbeit einzubeziehen.

§ 6

Leitung des Landesjugendkonvents

(1) Die Leitung des Landesjugendkonvents besteht aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern des Landesjugendkonvents, die dieser für die Dauer von drei Jahren wählt.

(2) Der Vorsitzende wird dem Landesjugendkonvent von der Leitung vorgeschlagen. Alle weiteren Funktionen in der Leitung werden dem Landesjugendkonvent bekanntgegeben.

(3) Die Leitung nimmt die Aufgaben des Landesjugendkonvents zwischen dessen Tagungen wahr. Sie ist dem Landesjugendkonvent für ihre Arbeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 7

Konvente der haupt- und nebenamtlichen Jugendmitarbeiter

(1) Die Jugendwartinnen, Jugendwarte und Jugendpfarrer auf Kirchenbezirks- und Landesebene sind in besonderer Weise für die Jugendarbeit verantwortlich. Gemeinsam mit den Beauftragten für die landesweite Jugendarbeit der Landeskirche tragen sie dafür Sorge, daß das in der Landeskirche vorhandene Spektrum Evangelischer Jugend in ihrem Verantwortungsbereich zum Tragen kommt.

(2) Die haupt- und nebenamtlichen Jugendmitarbeiter bilden Konvente, die dem Erfahrungsaustausch und der Fortbildung dienen. Die Konvente entwickeln zusammen mit dem Landesjugendpfarrer Zielvorstellungen für die evangelische Jugendarbeit.

(3) Einmal jährlich tagen die Konvente gemeinsam. Diese Tagung dient dem Erfahrungsaustausch, der Fortbildung und der Qualifizierung.

III. Abschnitt

Organe der Evangelischen Jugend

1. Die Landesjugendkammer

§ 8

Zweck und Aufgabe der Landesjugendkammer

(1) Die Landesjugendkammer leitet gemeinsam mit dem Landesjugendpfarrer die Evangelische Jugend in Sachsen. In ihr werden alle Fragen der Jugendarbeit (Situation der

Jugendlichen, jugendgemäße Verkündigung, Jugenddankopfer, Finanz- und Mitarbeiterfragen, ökumenische Zusammenarbeit usw.) verhandelt.

(2) Sie berät und unterstützt den Landesjugendpfarrer und die kirchenleitenden Organe und entscheidet in Grundsatzfragen der Jugendarbeit mit, die sich im Blick auf Jugendliche in Kirche und Gesellschaft, Gottesdienst und Diakonie, Ökumene und Weltmission stellen. Sie vertritt die gemeinsamen Belange der Evangelischen Jugend gegenüber der Öffentlichkeit durch den Landesjugendpfarrer.

(3) Zum Aufgabenbereich der Landesjugendkammer gehören außerdem:

- Wahrnehmung der Lebenssituation der jungen Generation sowie Beratung und Beschlußfassung über Grundlinien und Arbeitsschwerpunkte der evangelischen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendpfarrer,
- Förderung und Koordinierung der Arbeit der Evangelischen Jugend in der Landeskirche durch Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern (Landesjugendkonvent), mit den haupt- und nebenamtlichen Jugendmitarbeitern (Konvente) sowie mit den Vereinen,
- Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Arbeitsvorhaben (Jugenddankopfer, Mitarbeiter-schulung, Jugendgroßveranstaltungen zu Kirchentagen, Landesjugendtage usw.),
- gegenseitige Information über die Bereiche der Evangelischen Jugend und Zusammenarbeit mit den Bereichen des kirchlichen Dienstes, in welchen die Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und jungen Erwachsenen in besonderer Weise bedacht wird,
- Mitwirkung bei der Berufung des Landesjugendpfarrers und seines Stellvertreters,
- Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit Evangelischer Jugend und Stellungnahme zu politischen Fragen,
- Entscheidung über die Verteilung der Mittel des »Sonderhaushaltes Jugenddankopfer« und sonstiger Mittel für die Evangelische Jugend,
- Beschlußfassung über Änderungen der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

§ 9

Zusammensetzung der Landesjugendkammer

(1) Der Landesjugendkammer gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. acht ehrenamtliche Vertreter des Landesjugendkonvents,
2. zwei Ephoraljugendpfarrer,
3. zwei Ephoraljugendwarte,
4. zwei Ephoraljugendwartinnen,
5. drei leitende Vertreter der Vereine,
6. eine leitende Vertreterin der Landesstelle Junge Gemeinde,
7. ein leitender Vertreter der Schülerinnen- und Schülerarbeit,
8. ein Vertreter des sozialdiakonischen Arbeitszweiges,
9. je ein Vertreter der Ausbildungsstätten Evangelische Fachhochschule für Religionspädagogik und Gemeindediakonie Moritzburg und Evangelische Fachhochschule für Sozialarbeit Dresden,

10. der Landesjugendpfarrer,

11. ein Mitarbeiter des Landesjugendpfarramtes aus dem Kreis der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst,

12. ein Vertreter des Diakonischen Werkes.

(2) Der Landesgeschäftsführer im Landesjugendpfarramt und der für Kinder- und Jugendarbeit zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes nehmen an den Sitzungen der Landesjugendkammer beratend teil.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 8, 11 und 12 werden von den jeweils zuständigen Gremien oder Stellen gewählt. Die beiden Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 9 beruft die Landesjugendkammer. Für jedes gewählte und berufene Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Wiederwahl oder Wiederberufung ist zulässig.

(4) Die Amtszeit der Landesjugendkammer beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Landesjugendkammer aus, so ist von der zuständigen Stelle eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(5) Die Landesjugendkammer wählt den Landesjugendpfarrer oder einen Vertreter des Landesjugendkonvents zum Vorsitzenden der Landesjugendkammer. Wird ein Mitglied des Landesjugendkonvents zum Vorsitzenden gewählt, so ist der Landesjugendpfarrer sein Stellvertreter. Wird der Landesjugendpfarrer zum Vorsitzenden gewählt, so ist ein Mitglied des Landesjugendkonvents sein Stellvertreter.

(6) Die Landesjugendkammer wählt aus ihrer Mitte einen der Jugendpfarrer zum stellvertretenden Landesjugendpfarrer.

(7) Die Vertretung der Evangelischen Jugend in der Öffentlichkeit obliegt dem Landesjugendpfarrer.

§ 10

Arbeitsweise der Landesjugendkammer

(1) Die Landesjugendkammer tritt mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn das Landeskirchenamt oder mindestens sechs ihrer Mitglieder dies verlangen.

(2) Zu den Sitzungen lädt der Landesjugendpfarrer mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

(3) Die Landesjugendkammer ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltungen als abgegebene gültige Stimmen gelten. Bei allen Beratungen und Entschlüssen soll möglichst Einmütigkeit angestrebt werden.

(4) Bei ihren Beratungen beachtet die Landesjugendkammer besonders die Arbeitsergebnisse und Vorschläge der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit (z. B. Landesjugendkonvent, Landesmitarbeitertage, Jugendkonvente).

(5) Die Landesjugendkammer kann je nach Notwendigkeit Fachausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen. Sie hat deren Arbeit zu begleiten.

(6) Über die Sitzungen der Landesjugendkammer ist Protokoll zu führen. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder der Landesjugendkammer und das Landeskirchenamt.

(7) Die Landesjugendkammer kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Vorstand der Landesjugendkammer

(1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie drei weitere von der Landesjugendkammer gewählte Mitglieder bilden den Vorstand der Landesjugendkammer.

(2) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Landesjugendkammer umzusetzen und deren Aufgaben zwischen den Sitzungen wahrzunehmen.

(3) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zwischen den Sitzungen der Landesjugendkammer nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate, zusammen. Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder des Vorstands und der für Kinder- und Jugendarbeit zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes.

(4) Seine Entscheidungen teilt der Vorstand allen Mitgliedern der Landesjugendkammer mit. Diese kontrolliert die Tätigkeit des Vorstands und kann in besonderen Fällen dessen Beschlüsse aufheben.

2. Landesjugendpfarrer und das Landesjugendpfarramt

§ 12

Berufung und Amtszeit des Landesjugendpfarrers

(1) Die Landesjugendkammer benennt Kandidaten für das Amt des Landesjugendpfarrers. Das Landeskirchenamt prüft den Vorschlag und gibt der Landesjugendkammer seine Stellungnahme bekannt.

(2) Stimmt das Landeskirchenamt dem Vorschlag zu, so wählt die Landesjugendkammer aus der Kandidatenliste den Landesjugendpfarrer. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Vom dritten Wahlgang an genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Als gültige Stimmen gelten auch Stimmenthaltungen.

(3) Die Landesjugendkammer teilt das Wahlergebnis dem Landeskirchenamt mit, welches Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Berufung des zum Landesjugendpfarrer Gewählten herstellt und ihm die Stelle überträgt.

(4) Die Amtszeit des Landesjugendpfarrers beträgt sechs Jahre. Auf Vorschlag der Landesjugendkammer kann das Landeskirchenamt eine befristete Verlängerung der Amtszeit beschließen.

§ 13

Aufgaben des Landesjugendpfarrers

(1) Der Landesjugendpfarrer vertritt die Evangelische Jugend in Sachsen in der Landeskirche.

(2) Er trägt als Leiter des Landesjugendpfarramtes gegenüber dem Landeskirchenamt Verantwortung dafür, daß die Mitarbeiter der Jugendarbeit ihre Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse wahrnehmen.

(3) Als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der Landesjugendkammer vertritt der Landesjugendpfarrer die Interessen der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit sowie gegenüber anderen Gremien der Jugendarbeit im Bereich des Landes und des Bundes.

(4) Zum Dienst des Landesjugendpfarrers gehört es insbesondere,

– die Entwicklung der Lebenssituation Jugendlicher in Kirche und Gesellschaft wahrzunehmen und zu beobachten,

- Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Jugendarbeit auszuüben,
- gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern die Entwicklung im Leben und Glauben der jungen Menschen zu beobachten und durch Impulse und Inhalte Zeichen in der kirchlichen Jugendarbeit zu setzen,
- für eine angemessene Vertretung der Jugendarbeit in den Gremien der Kirche und der Öffentlichkeit zu sorgen.

§ 14

Das Landesjugendpfarramt

(1) Das Landesjugendpfarramt ist die zentrale Dienststelle für die Jugendarbeit der Landeskirche. Es ist dem Landeskirchenamt unmittelbar nachgeordnet. Der Landesjugendpfarrer leitet das Landesjugendpfarramt und vertritt es nach außen.

(2) Das Landesjugendpfarramt hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Das Landesjugendpfarramt verwaltet die Mittel der Evangelischen Jugend.

IV. Abschnitt

Finanzen der Evangelischen Jugend
auf landeskirchlicher Ebene

§ 15

(1) Für die Arbeit der Evangelischen Jugend werden im Rahmen des landeskirchlichen Haushalts dem Landesjugendpfarramt Mittel bereitgestellt.

(2) Das Landesjugendpfarramt führt den Gesamthaushalt für die Evangelische Jugend. Die Einnahmen und Ausgaben, mit Ausnahme des Jugenddankopfers, werden für jedes Haushaltjahr veranschlagt und im Rahmen des Haushaltsplanes der Landeskirche festgestellt. Für die Haushaltsführung gilt die Landeskirchliche Haushaltsordnung.

(3) Im Haushalt des Landesjugendpfarramts werden Grundbeträge für die Arbeit der Landesjugendkammer, des Landesjugendkonvents und der Mitarbeiterkonvente ausgewiesen. Die Bewilligung von Zuschüssen an die Junge Gemeinde oder die Vereine aus landeskirchlichen Mitteln hat zur Voraussetzung, daß die Zuschußempfänger die Vorlage von Verwendungsnachweisen zusichern und Prüfrechte einräumen.

(4) Die Mittel des alljährlichen Jugenddankopfers werden in einem Sonderhaushalt vom Landesjugendpfarramt verwaltet. Über die Einnahmen und Ausgaben des Jugenddankopfers beschließt die Landesjugendkammer und gibt sie dem Landeskirchenamt zur Kenntnis.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1992 (ABl. S. A 117) außer Kraft.

(3) Änderungen dieser Ordnung beschließt die Landesjugendkammer. Sie bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Dresden, am 1. November 1995

Die Landesjugendkammer
der Evangelischen Jugend in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Horn

Landesjugendpfarrer

Vorsitzender

Genehmigungsvermerk des Landeskirchenamtes

Vorstehende Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 1. November 1995 wird hiermit auf der Grundlage von § 32 Abs. 3 I Nr. 7 der Kirchenverfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Dresden, am 19. Dezember 1995

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Sachsens

Hofmann

Nr. 66 Ordnung der Kirchlichen Frauenarbeit
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Sachsens.

Vom 19. Dezember 1995. (ABl. 1996 S. A 40)

Das Landeskirchenamt hat die folgende Ordnung der Kirchlichen Frauenarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Kirchliche Arbeit mit Frauen als eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche gewinnt in der Landeskirche auf allen Ebenen und in vielfältiger Form Gestalt. Trägerin dieses wichtigen kirchlichen Arbeitszweiges ist die Kirchliche Frauenarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – nachstehend Kirchliche Frauenarbeit genannt –.

(2) Die Kirchliche Frauenarbeit ist ein selbständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ohne eigene Rechtsfähigkeit. Sie hat ihren Sitz in Dresden und steht unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Kirchliche Frauenarbeit hat die Aufgabe, anhand biblischer Zeugnisse auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus mit Frauen aus verschiedenen Arbeits- und Lebensbereichen Fragen der Zeit im Blick auf die eigene Situation zu bedenken und dadurch Glaubens- und Lebenshilfe zu vermitteln.

(2) Durch die Tätigkeit der Kirchlichen Frauenarbeit sollen Frauen ermutigt und befähigt werden, ihre eigenständige Verantwortung in den persönlichen Lebensbeziehungen, in Beruf, Familie, Kirche und Gesellschaft engagiert wahrzunehmen.

(3) Die Kirchliche Frauenarbeit arbeitet mit anderen kirchlichen Werken, Einrichtungen und Ämtern in der Landeskirche und im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammen. Sie stellt Bezüge zu den verschiedenen Handlungsfeldern der Kirche her und weiß sich dem ökumenischen Dialog verpflichtet, sie nimmt Impulse und Anregungen aus dem ökumenischen Gespräch auf und setzt sie in ihrer Arbeit um, so wie sie ihrerseits Anregungen in die ökumenische Arbeit der Kirche einbringt. Sie sucht das Gespräch und die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden der Frauenarbeit im gesamtgesellschaftlichen Rahmen.

(4) Die Kirchliche Frauenarbeit weiß sich dem Tätigkeitsfeld der Müttergenesung verbunden. Sie begleitet und unterstützt die Arbeit des rechtlich selbständigen Vereins »Müttergenesung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.«.

§ 3

Zuständigkeit und Verantwortung

(1) Die Kirchliche Frauenarbeit ist in den Kirchengemeinden, auf ephoraler und auf landeskirchlicher Ebene tätig.

(2) Die Arbeit wird verantwortet

- a) in den Kirchengemeinden durch die von Kirchenvorständen oder Frauenkreisen bestätigten Beauftragten;
- b) in den Kirchenbezirken durch die Bezirksleiterinnen, Kuratorinnen und Kuratoren, die ihren Dienst in Abstimmung mit den Kirchenbezirksvorständen versehen;
- c) in der Landeskirche durch die Landespfarrerin, die ihrerseits eng mit der Landesleiterin für Kirchliche Frauenarbeit zusammenarbeitet.

(3) Die Kirchliche Frauenarbeit unterhält einen Reisedienst. Die Reisereferentinnen besuchen und begleiten kirchliche Frauengruppen und führen Veranstaltungen auf kirchgemeindlicher, regionaler und ephoraler Ebene durch. Sie handeln in Absprache mit den Bezirksleiterinnen, Kuratorinnen und Kuratoren.

§ 4

Die Landespfarrerin

(1) Die Landespfarrerin wird vom Landeskirchenamt berufen, welches auch die Dienst- und Fachaufsicht führt. Sie verantwortet die Arbeit der Kirchlichen Frauenarbeit und vertritt diese in der Öffentlichkeit. Bei der Ausübung ihres Dienstes arbeitet sie eng mit der Landesleiterin zusammen.

(2) Im einzelnen hat die Landespfarrerin folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Theologisch-seelsorgerliche und organisatorische Leitung der Kirchlichen Frauenarbeit;
- b) Ausübung der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen der Kirchlichen Frauenarbeit;
- c) Unterhaltung ständiger Kontakte zum Landeskirchenamt, zu den Superintendenten und den Verantwortlichen für die Kirchliche Frauenarbeit in den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden;
- d) Aufstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes für das Landeskirchenamt in Zusammenarbeit mit der Landesleiterin;

e) Vertretung von Anliegen der Kirchlichen Frauenarbeit innerhalb der Landeskirche, im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und in anderen kirchlichen und gesellschaftlichen Verbänden der Frauenarbeit;

f) Vorbereitung, Durchführung oder Mitwirkung bei Tagungen und Veranstaltungen der Kirchlichen Frauenarbeit, insbesondere auch für Kuratorinnen und Kuratoren;

g) Verantwortung für die Weiterbildung der Reisereferentinnen und der anderen Mitarbeiterinnen der Kirchlichen Frauenarbeit.

§ 5

Die Landesleiterin

(1) Zu den Aufgaben der Landesleiterin gehört es, die Tätigkeit der Kirchlichen Frauenarbeit auf pädagogischem Gebiet, insbesondere durch Beratung, Anleitung und Begleitung von Gruppen und Einzelpersonen, zu gewährleisten und zu fördern. Sie muß dafür ausgebildet sein und ist verpflichtet, sich ständig weiterzubilden. Ferner soll sie organisatorische Fähigkeiten und Verwaltungskennnisse besitzen.

(2) Die Landesleiterin wird vom Landeskirchenamt angestellt. Sie übt ihre Tätigkeit in engem Zusammenwirken mit der Landespfarrerin und nach Maßgabe einer jeweils konkreten Dienstanweisung aus. Sie ist insbesondere zuständig für

- a) regelmäßige Kontakte zu allen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Kirchlichen Frauenarbeit und deren Weiterbildung;
- b) den Dienst der Kirchlichen Frauenarbeit in einzelnen Kirchenbezirken;
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrs- und Herbsttagungen der Kirchlichen Frauenarbeit;
- d) die Vorbereitung und Durchführung der Arbeitstagungen des Reisedienstes;
- e) die Vorbereitung des Weltgebetstages der Frauen und des Rogate-Treffens;
- f) die Vertretung der Kirchlichen Frauenarbeit in kirchlichen und gesellschaftlichen Verbänden und Gremien der Frauenarbeit nach Absprache mit der Landespfarrerin.

§ 6

Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchlichen Frauenarbeit sind die Reisereferentinnen, die Verwaltungsmitarbeiterinnen sowie sonstige erforderliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihre Anstellung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

(2) Die Reisereferentinnen müssen auf theologischem oder religionspädagogischem Gebiet ausgebildete und bewährte Mitarbeiterinnen sein. Ihnen obliegt es, selbständig Frauengruppen zu begleiten und Veranstaltungen auf kirchgemeindlicher, regionaler und ephoraler Ebene durchzuführen. Sie müssen befähigt sein, Anliegen der Frauenarbeit in kirchlichen und gesellschaftlichen Gremien zu vertreten und sind verpflichtet, sich ständig weiterzubilden.

(3) Die Landespfarrerin ruft die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig zu Dienstbesprechungen zusammen, die der Planung und Koordinierung der Arbeit und der Zusammenarbeit dienen. Ist die Landespfarrerin verhindert, kann dies in ihrer Vertretung durch die Landesleiterin erfolgen.

§ 7

Die Geschäftsstelle

Geschäftsstelle ist das Landeskirchliche Amt für kirchliche Frauenarbeit. Dieses ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Kirchlichen Frauenarbeit unter Beachtung der Richtlinien für die Kirchliche Frauenarbeit verantwortlich. Dazu zählt insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltplanes der Kirchlichen Frauenarbeit. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Tätigkeit der Geschäftsstelle obliegt der Landespfarrerin.

§ 8

Der Beirat

(1) Die Kirchliche Frauenarbeit wird bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch einen Beirat begleitet und beraten.

(2) Dem vom Landeskirchenamt zu berufenden Beirat gehören an:

- a) die Landespfarrerin;
- b) die Landesleiterin;
- c) eine Reisereferentin;
- d) eine Bezirksleiterin;
- e) eine Vertreterin der »Müttergenesung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.«;
- f) eine Kuratorin oder ein Kurator;
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Erwachsenenbildung;
- h) ein Mitglied der Landessynode, das von dieser entsandt wird;
- i) fünf sachkundige Vertreterinnen oder Vertreter aus kirchlichen und gesellschaftlichen Verbänden oder Gremien der Frauenarbeit.

(3) Die Mitglieder des Beirates müssen die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher besitzen. Sie werden für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(4) Der Beirat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende des Beirates.

(5) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden zusammen. Der Einladung sind die Tagesordnung und die Arbeitspapiere beizufügen. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorsitzende kann Gäste als Berater ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzuziehen.

(6) Ein oder zwei Vertreter des Landeskirchenamtes nehmen an den Sitzungen des Beirates regelmäßig teil. Hierzu ist das Landeskirchenamt rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin, unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller für die Sitzung notwendigen Arbeitspapiere einzuladen.

(7) Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder die Vorlage als abgelehnt.

(8) Über die Sitzungen des Beirates sind Protokolle anzufertigen und den Mitgliedern sowie dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

§ 9

Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Beratung von Grundsatzfragen und Mitwirkung bei der Aufstellung von Richtlinien für die Kirchliche Frauenarbeit;
- b) Beratung der anderen Mitarbeiterinnen der Kirchlichen Frauenarbeit;
- c) Förderung der Fort- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen der Kirchlichen Frauenarbeit;
- d) Planung und Vorbereitung besonderer Arbeitsvorhaben;
- e) Anhörung bei Errichtung und Besetzung von Planstellen, insbesondere vor Besetzung der Stellen der Landespfarrerin und der Landesleiterin;
- f) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltplanes;
- g) Verhandlung und Beschlußfassung über den jährlichen Tätigkeitsbericht (§ 4 Abs. 2d);
- h) Beratung über Eingaben und Vorschläge;
- i) Entsendung von Mitgliedern des Beirates und anderen Vertreterinnen der Kirchlichen Frauenarbeit in Organe und Gremien anderer kirchlicher und gesellschaftlicher Verbände der Frauenarbeit auf Vorschlag der Landespfarrerin;
- j) Beratung von Grundsätzen und Methoden der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchlichen Frauenarbeit;
- k) Entscheidung über Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Ordnung der Kirchlichen Frauenarbeit.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung der Kirchlichen Frauenarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens tritt am 1. März 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Runderlaß Nr. 118 des Landeskirchenamtes über die Neuordnung der Kirchlichen Frauenarbeit vom 10. Dezember 1947 (ABl. 1949 S. A 72) außer Kraft.

D r e s d e n , am 19. Dezember 1995

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Sachsens**

H o f m a n n

D. Mitteilung aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst in Südafrika

Die Evangelisch-Lutherische Peter-Pauls-Gemeinde und die Deutsche Schule in Hermannsburg (KwaZulu/Natal, Republik Südafrika) suchen zur Wiederbesetzung des kombinierten Gemeinde- und Schulpfarramtes zum 1. Januar 1997 eine(n) beruflerfahrene(n)

PfarrerIn oder Pfarrer.

Die Gemeinde gehört der Ev.-Luth. Kirche im südlichen Afrika (Natal-Transvaal) an und hat ca. 270 Mitglieder. Die Gemeinde nimmt in großer Zahl am Gottesdienst teil und ist offen für neue Wege des Gemeindeaufbaus. Kindergottesdienst, Jungschar, Jugend-, Frauen-, Senioren- und Hauskreise, Chor und Posaunenchor werden von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen geleitet. Der Kirchenvorstand arbeitet in der geistlichen und administrativen Leitung der Gemeinde engagiert mit. Zusammenarbeit mit anderen lutherischen Kirchen und ökumenische Kontakte sind möglich und erwünscht. Es steht ein geräumiges Pfarrhaus in einer parkähnlichen Anlage zur Verfügung.

Die Deutsche Schule Hermannsburg ist eine Internatsschule mit ca. 200 SchülerInnen von Klasse 1 bis 12 (Matrik). Dem Schulpfarramt obliegt die Verantwortung für die Inhalte des Religionsunterrichtes, der zur Zeit zu zwei Dritteln von Lehrkräften erteilt wird, und für die Schulandachten, die zum Teil auch ehrenamtlich gehalten werden. Außerdem arbeitet die PfarrerIn/der Pfarrer in der Schulleitung mit und steht als SeelsorgerIn für SchülerInnen und MitarbeiterInnen zur Verfügung.

Gute Englischkenntnisse und ein Führerschein Kl. 3 sind Voraussetzung. Ein Dienstfahrzeug wird gestellt. Bewerbungen werden bis zum 3. Mai 1996 erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Telefon (05 11) 2796-213
Telefax (05 11) 2796-722

Korrekturen für Rechtsprechungsbeilage 1996

Seite 2, in Leitsatz Nr. 1 muß es statt »geistliche Leistungsfunktion« heißen:

»geistliche **Leitungsfunktion**«

Seite 9, linke Spalte, letzter Absatz muß im vierten Satz wie folgt berichtigt werden:

». . . rechtlich voneinander unterschieden **werden** müssen.«

Seite 14, rechte Spalte, muß es in der letzten Zeile heißen:

». . . der Bewährungsprobezeit **beimißt**.«

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

- Nr. 51 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Einführung des Datenschutzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 17. November 1995. (ABl. VELKD 1996 Bd. VII S. 3) 125
- Nr. 52 Beschluß der Kirchenleitung über die Regelung der Dienstverhältnisse der privat rechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Angestellte) im Bereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 17. November 1995. (ABl. VELKD 1996 Bd. VII S. 3) 125

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 53 Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrersbesoldungs- und -versorgungsgesetz. Vom 18. Januar 1996. (KABl. S. 11 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) 126

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 54 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Vom 25. Januar 1996. (KABl. S. 13) 128

Lippische Landeskirche

- Nr. 55 Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (Datenschutz-durchführungsverordnung). Vom 1. Juli 1995. (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 38) 133
- Nr. 56 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931. Vom 28. November 1995. (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 71) 136

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 57 Bekanntmachung der Neufassung der Artikel 14 bis 66 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 22. Februar 1996. (KABl. S. 24) 136
- Nr. 58 Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) –. Vom 11. Januar 1996. (KABl. S. 27) 139

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- Nr. 59 Kirchengesetz zur Ausführung von § 62 Absatz 6 Pfarrerdienstgesetz des Bundes. Vom 19. November 1995. (ABl. S. 106) 142
- Nr. 60 Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Vom 19. November 1995. (ABl. S. 106) 142
- Nr. 61 Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen. Vom 26. September / 5. Oktober 1995. (ABl. S. 106) 142

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 62 Ausnahmewilligung von § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur befristeten Erprobung von Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe für Pfarrer und Pfarrerinnen. Vom 20. April 1995. (ABl. 1996 S. A 25) 144
- Nr. 63 Richtlinie zur Kirchgelderhebung und zum Meldewesen 1996. Vom 9. Januar 1996. (ABl. S. A 26) 144
- Nr. 64 Rechtsverordnung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin. Vom 23. Januar 1996. (ABl. S. A 33) 147
- Nr. 65 Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 1. November 1995. (ABl. 1996 S. A 36) 148
- Nr. 66 Ordnung der Kirchlichen Frauenarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 19. Dezember 1995. (ABl. 1996 S. A 40) 152

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Auslandsdienst in Südafrika 155

Diesem Amtsblatt liegt die Rechtsprechungsbeilage 1996 bei

Berichtigung Rechtsprechungsbeilage 1996 155

ai

81

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Linnewedel, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.
Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0